



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.20.09 «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin
Termin	Donnerstag, 17. Dezember 2020 08.30 bis 12.55 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 13. Januar 2021

Kommissionspräsident

Stefan Kohler-Sargans

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Mirco Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Treuhänder
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Sascha Schmid-Grabs, IT-Auditor
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
CVP-EVP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Stefan Kohler-Sargans, Steuersekretär, <i>Kommissionspräsident</i>
CVP-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Gemeindepräsidentin
CVP-EVP	Erich Zoller-Quarten, Gemeindepräsident
FDP	Daniel Bühler-Bad Ragaz, Gemeindepräsident
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer
FDP	Walter Locher-St.Gallen, Rechtsanwalt
SP	Guido Etterlin-Rorschach, Stadtrat
SP	Peter Hüppi-Gommiswald, Gemeindepräsident
GRÜNE	Margot Benz-St.Gallen, Rechtsanwältin

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement
- Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt, Finanzdepartement
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Recht, Kantonales Steueramt, Finanzdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Inhalt gemäss Botschaft	4
2.2	Fragen	4
3	Allgemeine Diskussion	7
4	Spezialdiskussion	10
4.1	Beratung Botschaft	10
4.2	Beratung Entwurf	24
4.3	Aufträge	43
4.4	Rückkommen	44
5	Gesamtabstimmung	44
6	Abschluss der Sitzung	44
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	44
6.2	Medienorientierung	44
6.3	Verschiedenes	46

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Kohler-Sargans, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher Finanzdepartement;
- Felix Sager, Leiter Kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Henk Fenners, Hauptabteilungsleiter Recht, Kantonales Steueramt, Finanzdepartement;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Novembersession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Güntzel-St.Gallen anstelle von Spoerlé-Ebnat-Kappel.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Leiter des Steueramtes Sargans.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz» vom 13. Oktober 2020. Der vorberatenden Kommission wurden zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Antworten FD zu Fragen der SP-Delegation (Beilage 2).

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungsrat Mächler: Ausführungen gemäss Präsentation, Folie 1–10 (Beilage 3).

Henk Fenners: Ausführungen gemäss Präsentation, Folie 11–12 (Beilage 3).

2.2 Fragen

Etterlin-Rorschach: Ich habe es bis anhin so wahrgenommen, dass auf meiner Steuererklärung schon bereits jetzt dieser Code aufgedruckt ist. Das soll aus Sicherheitsgründen so sein, weil dieser Prozess nicht sehr sicher ist, und deshalb eine Unterschrift notwendig war und dann reichte man die Steuererklärung ein, damit man verifizieren kann, dass diese Erklärung auch von derselben Person stammt. Das Risiko besteht natürlich nach wie vor, wenn die Steuererklärung fehlgeleitet werden sollte oder allenfalls abgefangen wird, dann könnte die Person, welche den Code dann hat, diese Steuererklärung im Namen des Betroffenen vollständig neu einreichen. Ob man innert nützlicher Frist etwas davon erfahren würde oder nicht sei dahingestellt. Man müsste den Code von der Steuererklärung abtrennen, dass das einigermassen sicher wäre.

Felix Sager: Im Einreichprozess haben wir aktuell die Situation, dass wir eine Steuererklärung versenden und zwar für Alleinstehende und für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten oder für eingetragene Partnerinnen und Partner. Auf dem Steuerklärungsformular befindet sich ein Code. Das wird sich auch nicht ändern. Es geht darum, dass über 60 Prozent der Steuerpflichtigen die Steuererklärung elektronisch ausfüllen und sie via Internet mit der Identifikation dieses Codes an uns übermitteln. Den Punkt, den Sie hier ansprechen, betrifft die Übermittlung. Die Übermittlung ist sicher. Dies bedeutet, sie kann nicht irgendwo abgefangen werden. Diese Übermittlung hat E-Banking-Charakter, das heisst, die ganze Steuererklärung, die gesamte Datenmenge, die hier übermittelt wird, wird nur während 1-3 Sekunden über diese Internetübermittlung ausgesetzt. Vor dieser kurzen Übermittlungszeit werden die Daten auseinandergenommen und verschlüsselt und wenn die Daten übermittelt sind, wird der ganze «Datensalat» wieder entschlüsselt. Diese Übermittlung ist entsprechend sicher.

Regierungsrat Mächler: Zu Etterlin-Rorschach: Wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, gehen Sie davon aus, dass weil das heutige Verfahren nicht sicher ist, braucht es am Schluss noch eine Unterschrift. Das ist eine falsche Vermutung. Die heutige Unterschrift ist schlichtweg nur erforderlich, weil der Bund diese fordert, das hat nichts mit Sicherheit zu tun. Ihre Unterschrift kann heute einfacher gefälscht werden, als der Prozess dieses Datentransfers.

Etterlin-Rorschach: Meine Sorge ist eigentlich eher, wenn eine Steuererklärung widerrechtlich abgefangen wird, hat diese Person dann den Code und kann diese einreichen, ohne dass der Betreffende etwas davon erfährt – das ist meine Sorge.

Regierungsrat Mächler: Aber auch hier stimmt etwas nicht. Sie werden am Schluss eine Steuerveranlagung erhalten. Nehmen wir an, dieser Fall würde eintreffen und Sie hätten plötzlich ein steuerbares Einkommen von 1 Mio. Franken, dann kann man ja immer noch intervenieren, da es sich um einen Fehler handelt. Es gibt bei den Steuern sowieso nicht

automatisch beim Steuerzahler eine Belastung auf seinem Konto. Dieser Fall könnte übrigens auch heute schon eintreffen. Selbst wenn dieser Prozess so laufen würde, dann ist noch nichts passiert, es handelt sich einfach um eine falsche Veranlagung, aber dann hat man die Möglichkeit, den Fehler anzuzeigen, dass diese Steuererklärung gefälscht worden sei.

Zu Felix Sager: Bestehen bereits heute Anzeichen oder weiss man, dass es Fälschungen bei diesem Prozess gab? Wie sieht diese Sicherheit aus? Es ist logisch, ein gewisses Restrisiko bleibt immer, die vollständige Sicherheit besteht in unserem modernen Leben sowieso nie.

Felix Sager: Bis jetzt haben wir diesbezüglich keine Anzeichen, dass Missbräuche in den letzten Jahren stattgefunden haben. Interessant ist: genau diese Frage habe ich dem Kanton Freiburg gestellt. Dort besteht seit dem Jahr 2014 eine Download-Lösung. Seit sechs Jahren haben sie dort das, was wir im Jahr 2022 entsprechend einführen wollen. Sie haben die genau gleiche Systematik, eine Steuererklärung mit einem Code für Allein-stehende oder für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, und hatten bis jetzt noch keinen Identitätsmissbrauch. Das gleiche gilt für den Kanton Waadt.

Ich teile die Meinung von Regierungsrat Mächler, dass es theoretisch möglich sein könnte. Die Praktikabilität der Lösung ist entsprechend gegeben und das Risiko traf in den letzten Jahren bei den Kantonen, die wir untersucht haben, nicht ein.

Locher-St.Gallen: Ich möchte gerne aus staatsrechtlicher und staatspolitischer Sicht Stellung nehmen: Ich bin schon erstaunt, der Bund hat offenbar darüber diskutiert, ob man die Einreichung dieser Steuererklärungen ermöglichen soll und jetzt gibt es eine Diskussion darüber, dass der Kanton dazu verpflichtet ist. Das heisst im Klartext, man macht eine Steuererklärung, und daraus wird anschliessend der Anteil der Bundessteuern und der kantonalen Steuern abgeleitet. Aber die Veranlagung basiert auf der gleichen Steuerklärung, ich reiche nicht zwei Steuererklärungen ein. Aus Praktikabilitätsgründen heisst das im Klartext, wir benötigen auf schweizerischer Ebene eine einheitliche Lösung. Ich stelle das hier nur zur Diskussion, aber ansonsten haben wir einen föderalistischen Datenschutz. Im Kanton St.Gallen gilt das, im Kanton Wallis gilt etwas anderes, das leuchtet mir nicht ein. Offenbar ist dieses Gesetz im Moment in Beratung. Wir haben hier eine Kann-Bestimmung, das müssen wir dann auch prüfen. Wenn es gewisse Vorgaben seitens des Bundes gibt, müsste man den Datenschutz einheitlich regeln. Die Fragen von Etterlin-Rorschach sind sehr berechtigt, der Datenschutz ist wichtig. Das muss irgendwie sichergestellt werden, ansonsten haben wir anschliessend 26 föderalistische Lösungen und am Schluss sagt der Bund dann doch wie er es gerne hätte. Wir sind offensichtlich im Moment in einer aktuellen Diskussion und es handelt sich nicht um eine abgeschlossene Vorgabe des Bundes.

Regierungsrat Mächler: Die Diskussion findet in Bern statt, ob es zwingend sein soll, oder ob den Kantonen die Möglichkeit gewährt werden soll. Der Bundesrat hatte den Vorschlag des Föderalismus, bei dem Locher-St.Gallen darauf hinweist, dass dies zu Wildwuchs führt. Zu diesem Thema sind wir gleicher Meinung. Föderalismus ist eine riesige Stärke in diesem Land, man soll dies auch pflegen. Der Bund selber hat vorgeschlagen, dass man dies den Kantonen ermöglichen soll. Wir sind definitiv der Ansicht, dass wir von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen. Wenn sich die Version des Nationalrats durchsetzt,

dass wir müssen, dann sind wir gleich weit und haben es auch. Es macht für uns momentan keinen Unterschied, ob wir dürfen oder müssen – wir wollen sowieso. Es stellt sich lediglich die Frage, wenn wir das nicht wollen, müssten wir in der Tat abwarten, was der Bund entscheidet, dann könnten wir allenfalls unsere Variante nicht mehr aufrechterhalten, dass wir das nicht wollen, wenn wir dazu verpflichtet würden. Wir sind definitiv der Meinung, dass das sinnvoll ist und wollen deshalb in dieser Frage auch schnell vorwärtskommen, damit wir ab dem Jahr 2022 bereit sind. Wenn wir jetzt zu lange auf den Entscheid von Bundesbern warten, dann sind wir auf Anfang 2022 nicht bereit, das ist unser Problem.

Scherrer-Degersheim zu Etterlin-Rorschach: Ich habe festgestellt, dass ein gewisses Unbehagen besteht. Eigentlich gibt es eine einfache Lösung, wir erhalten von der Bank ja auch die EC-Karte und den dazugehörigen Code separat. Wenn man das allenfalls so aufgleisen könnte, dass man diesen Code separat erhält, dann hätten wir eine doppelte Sicherheit. Einerseits den Code auf der Steuererklärung, mit dem man die Steuererklärung aufrufen kann, und andererseits mit separater Post den Code um die Steuererklärung zu unterschreiben und abzuschicken.

Henk Fenners: Die eine Frage betrifft den Missbrauch. Es geht um das Abfangen einer Steuererklärung, jemand anders füllt sie aus und reicht sie ein. Aus meiner Sicht ändert sich aber gegenüber heute nicht sehr viel. Bereits heute kann jemand die Steuererklärung im Briefkasten abfangen, auch z.B. ein Ehegatte die des ändern und sie ihm nicht zeigen und anschliessend einreichen. Wir haben keine Übersicht über beglaubigte Unterschriften. Da ist eine Unterschrift auf dem Dokument, aber ob diese Unterschrift wirklich der Person zuzuordnen ist, die diese eigentlich einreichen muss, darüber besteht keine Gewissheit. Bei über 300'000 Veranlagungen von natürlichen Personen, da wird diese Unterschrift nicht im Einzelnen geprüft. Wie gesagt, wir haben auch nicht die Möglichkeit dazu.

Zur Zustellung eines separaten Codes: Diese Überlegungen haben wir uns auch gemacht, aber auch hier, wenn man das Couvert zustellt besteht die Möglichkeit, dass das Couvert von einer anderen Person abgefangen wird. Dann müsste man es ja eingeschrieben zustellen, was kostenmässig ein riesiger Aufwand wäre bei über 300'000 Steuerpflichtigen.

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle einen Ordnungsantrag. Wir befinden uns jetzt in der Spezialdiskussion eines Artikels. Wir haben nicht einmal die allgemeine Diskussion bzw. die Vorstellung abgeschlossen. Ich bitte Sie, gemäss der Traktandenliste vorzugehen und jetzt nur Fragen zum Verständnis zu stellen und nicht zur politischen Diskussion. Ich finde es ein falsches Vorgehen.

Benz-St.Gallen: So wie ich es verstanden habe, ist die elektronische Einreichung gleich wie heute, aber ohne Unterschrift, man muss einfach noch wie bisher den Code eingeben und dann ist das erledigt. Aber bei einer gemeinsamen Steuererklärung müssen beide Ehegatten unterzeichnen. Wenn man nur noch einen Code auf einer Steuererklärung hat, wie ist dann gesichert, dass beide Ehegatten von dieser Steuererklärung Kenntnis haben und auch unterschrieben haben? Ich mache die Steuererklärung für meine Mutter. Sie muss jetzt noch selber unterschreiben, anschliessend könnte ich diese Steuererklärung einfach mit dem Code einreichen. Sie wüsste dann überhaupt nichts mehr über ihr Ver-

mögen, wenn sie sich nicht darum kümmert. Wie kann man sicherstellen, dass die betroffenen Personen trotzdem noch Kenntnis von ihrer Steuererklärung haben? Wie wird diese Unterschrift ersetzt? Kann die Regierung mit dieser neuen gesetzlichen Regelung später ohne Mitwirkung des Parlaments die elektronische Einreichung zwangsweise verordnen?

Locher-St.Gallen: Ich bitte den Kommissionspräsidenten über den Ordnungsantrag abzustimmen.

Kommissionspräsident: Auch die Frage von Benz-St.Gallen führt recht weit. Wir können diese sicherlich in der Spezialdiskussion beraten. Können Sie ausführen, wie der Ordnungsantrag genau lautet?

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle den Ordnungsantrag, dass diese Ausführungen unter Traktandum 2 «Einführung» noch vorgestellt werden und anschliessend die Diskussion zu den einzelnen vier Themen im Rahmen der Spezialdiskussion geführt wird. Die Frage von Benz-St.Gallen muss man bei Art. 163^{ter} StG diskutieren, aber dabei handelt es sich nicht um eine Verständnisfrage, sondern um eine Grundsatzüberlegung, ob man es will oder nicht. Ich beantrage, jetzt die Diskussion und Fragerunde abzuschliessen nach der Vorstellung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Ordnungsantrag von Güntzel-St.Gallen mit 14:1 Stimmen zu.
--

Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann: Die Aussage von Henk Fenners zum Datenschutz habe ich nicht richtig verstanden. Bezüglich der Karenzfrist, dass der Datenschutz oder die Stelle gesagt hat, das brauche es nicht.

Regierungsrat Mächler: Diese Frage kann relativ einfach beantwortet werden. Der Datenschutz sagt, dass es diesbezüglich keine Änderung geben wird und somit müssen wir das nicht mehr prüfen. So lautet die Kurzfassung.

3 Allgemeine Diskussion

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit dem ersten Punkt (vgl. Beilage 3): Anpassung Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken, sind wir einverstanden. Dort haben wir keinen Spielraum. Wir sind der Auffassung, dass man beim Thema Freigrenze für übrige juristische Personen nochmals eine kurze Diskussion führen sollte, ob diese Freigrenze von 5'000 Franken zweckmässig ist oder nicht. Wir diskutieren und beklagen uns sehr oft darüber, dass insbesondere das Vereinswesen immer mehr im Argen liegt. Das Vereinswesen hat eine enorme gesellschaftspolitische und kulturelle Bedeutung. Wenn man hier mit einer relativ einfachen Hilfe, die nicht wahninnig viel kostet, die Freigrenze noch etwas nach oben öffnen kann, sollte man zumindest darüber diskutieren. Mit dem Verzicht auf die ergänzende Vermögenssteuer sind wir einverstanden. Zur elektronischen Steuererklärung werden wir sicher nochmals eine Diskussion führen. Diesbezüglich gibt es noch ein paar Probleme, wir wissen auch nicht, was auf Bundesebene vorgesehen ist. Wir stellen einen Antrag zum

Thema Steuerbefreiung. Ein letzter Punkt sind die finanziellen Auswirkungen dieser Vorlage. Am Schluss wird ausgeführt, dass die geschätzten Ausfälle pro Jahr für Kanton und politische Gemeinden je knapp 200'000 Franken betragen. Gibt es allfällige mögliche Einsparungen personeller Natur? Wir sprechen hier von einer stärkeren Digitalisierung, ein ewiges Thema, nicht nur in dieser Vorlage, sondern in vielen Vorlagen. Wir digitalisieren, wir setzen mehr Informatik ein, aber die Anzahl Personen, die sich mit den Lösungen und der Abwicklung dieser Geschäfte beschäftigen, ist immer etwa gleich. Es müsste möglich sein, eine gewisse finanzielle Erleichterung zu haben und nicht nur Ausfälle, sondern auch Einsparungen zu erzielen.

Scherrer-Degersheim (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es geht um die vier Punkte: Anpassung Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken, vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung, Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer, Einführung einer Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrige juristischen Personen. Wir haben die Details zu den einzelnen Punkten gehört. Die CVP-EVP-Fraktion steht hinter allen Punkten. Zu Einzelheiten äussere ich mich in der Spezialdiskussion.

Benz-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Es wurden fünf Anliegen zusammengefasst. Es ist sinnvoll, diese Anliegen in einer Botschaft zusammenzufassen und zur Abstimmung zu bringen. Aber wir GRÜNE können nicht alle Anpassungen unterstützen. Beim Beteiligungsabzug gibt es keinen Spielraum, das ist klar. Aber im Parlament gibt es einen Antrag an den Bundesrat, dass man auch andere Branchen von den Erleichterungen profitieren lässt, was die GRÜNEN sicher entschieden ablehnen würden. Die vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung ist eigentlich ein Anliegen der GRÜNEN, das unterstützen wir, aber der Zeitpunkt ist ungünstig. Es ist tatsächlich so, dass auf Bundesebene noch Differenzen bestehen. Es wäre sinnvoll, diese Vorlage zurückzustellen und erst darüber zu debattieren, wenn auf Bundesebene entschieden wurde. Was die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer angeht, geht die Vorlage zu wenig ins Detail. So wird verschwiegen, dass die ergänzende Vermögenssteuer ursprünglich geschaffen wurde, um massive Baulandgewinne von Bäuerinnen und Bauern nachträglich etwas abzuschöpfen. Wir GRÜNEN werden diese neue Regelung ablehnen. Das Gleiche gilt wahrscheinlich auch für die Freigrenze der Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen. Das sind Mindereinnahmen und ich meine, hier ist jetzt keine Änderung notwendig. Ich finde es auch nicht nötig, dass man mit dem Bundesrecht harmonisiert. Es gibt genügend andere Stellen, die nicht harmonisiert werden. Die Streichung des proportionalen Satzes bei der Quellensteuer wurde nicht angesprochen. Wir müssten die Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) auch zum Anlass nehmen, ich habe einen entsprechenden Antrag eingereicht. Man müsste das Steuergesetz auch sprachlich anpassen. Im aktuellen Steuergesetz ist die Rede «des Steuerpflichtigen» aber nicht «der Steuerpflichtigen». Ich wurde beim Einreichen des Antrags darauf hingewiesen, dass die Anpassung erst gemacht werden kann, wenn eine Totalrevision des Steuergesetzes ansteht. Es wird noch hundert Jahre dauern, bis es eine Totalrevision gibt. Wir müssen die sprachliche Gleichstellung immer dann vor-

nehmen, wenn die Möglichkeit dazu besteht. Ich stelle den Antrag hier wie auch im Parlament, dass aus dem «Steuerpflichtigen» eine «steuerpflichtige Person» gemacht und das ganze Steuergesetz entsprechend revidiert wird.

Hüppi-Gommiswald (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Anpassungen im Steuergesetz aufgrund der Bundesgesetzgebung ist aufgrund des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14, abgekürzt StHG) zwingend und bietet den Kantonen keinen Freiraum. Grundsätzlich ist die Anpassung der Too-big-to-fail-Instrumente zu begrüssen und auch richtig. Es darf zukünftig nicht mehr sein, dass die Steuerzahlerin und Steuerzahler Grossbanken im Krisenfall mit Staatsgelder retten müssen. Diese Sicherheiten sind zwingend durch die Banken selber zu gewährleisten. Daher ist die Anpassung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken richtig und der negative Effekt der steuerlichen Mehrbelastung anzupassen. Die elektronische Einreichung der Steuererklärung funktioniert gut und wird entsprechend rege benutzt. Die SP erachtet es als richtig und zielführend, dass bei der digitalen Steuereinreichung zeitnah die gesetzliche Grundlage geschaffen wird und einen vollelektronischen Datenaustausch zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen, aber auch umgekehrt ermöglicht wird. Bei der Ausgestaltung und der Umsetzung ist der Sicherheit der Daten auch in Bezug auf die Identität, die Authentizität die höchstmögliche Priorität zu geben.

Bei der Umsetzung der CVP-GLP Motion 42.19.24 «Verzicht auf die ergänzende Vermögenssteuer» wird die entsprechende Erhebungs- und die Verwaltungsökonomie als fragwürdig und zu aufwendig dargestellt. Grundsätzlich geht es wohl darum, dass landwirtschaftliches Land mit der Einzonung eine massive Wertsteigerung erfährt oder erfahren hat oder noch erfahren wird. Diese Wertsteigerung wird jedoch, da es nach wie vor überwiegend forst- oder landwirtschaftlich genutzt wird, nur zum Ertragswert versteuert. Warum wird oder wurde Land eingezont, wenn nicht geplant ist dieses Land auch zu bebauen? Dieses Land steht in diesem Fall der Bauzone zur Verfügung. Es wird mit geringfügigen Steuerausfällen argumentiert.

Die Regierung hat bei der Steuervorlage 17 die Datenbasis nicht oder zu wenig genau transparent gemacht und die effektiven Steuerausfälle haben sich nachträglich viel höher herausgestellt. Deshalb möchten wir die konkreten Rahmenbedingungen kennen. Für die SP ist diese Steuererleichterung fragwürdig und sie lehnt diese ab. Die Anpassung der Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristischen Personen, sowie die Besteuerung der Nebenerwerbseinkommen machen für die SP Sinn und werden unterstützt.

Schmid-Grabs (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Bei der Anpassung des Beteiligungsabzugs bei den systemrelevanten Banken anerkennen wir, dass es aufgrund von übergeordnetem Recht bei der Umsetzung keinen Spielraum gibt und heissen diese gut. Wir stehen der vollständig elektronischen Einreichung der Steuererklärung grundsätzlich positiv gegenüber. Wir glauben, das ist der richtige Schritt in die Zukunft. In der ganzen Pflege und Auswertung der Steuerunterlagen sehen wir grosses Effizienzpotenzial. Für uns ist aber die Datensicherheit zentral. Auch wenn auf Bundesebene bezüglich Datensicherheit noch einiges im Gange ist, sind wir der Meinung, dass es Zeit für die Umsetzung ist. Auch andere Kantone sind bereits tätig geworden, wir

würden aber eine gewisse Abstimmung zwischen den Kantonen begrüßen. Zur Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer haben wir keine weiteren Bemerkungen. Bei der Freigrenze bei den Vereinen, Stiftungen und anderen juristischen Personen erachten wir eine Erhöhung der Freigrenze als angemessen, um das Wirken dieser Vereine in St.Gallen auch stärken zu können. Wir werden uns diesbezüglich noch äussern. Zur Streichung von Art. 107 Absätze 1 und 2 haben wir keine weiteren Bemerkungen. Zum Votum von Benz-St.Gallen: Wenn das Geschäft für die Regierung bereits eine tiefe Brisanz hat ist es noch weniger wichtig, dass wir beginnen zu «gendern». Wir geben diesem Anliegen keine Wichtigkeit.

Regierungsrat Mächler: Zur Frage der Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer haben sich einige Fraktionen negativ dazu geäußert, dass kann ich nachvollziehen. Diese Fraktionen haben sich bereits bei der Behandlung der Motion enthalten und sind heute immer noch gleicher Auffassung. Das ist also keine Überraschung. Es täte gut, wenn wir im Bereich der elektronischen Steuereinsreichung diesen Schritt machen könnten. Ich bin froh, dass eine leichte Mehrheit diesbezüglich die Zustimmung gibt. Beim Bund wird es ein Thema sein, den Kantonen diese Möglichkeit zu gewähren. Ich habe soeben von Henk Fenners die Mitteilung erhalten, dass der Ständerat den Kantonen diese Möglichkeit zu schaffen, mit 41:0 Stimmen zugestimmt hat. Diese Möglichkeit werden wir sicher erhalten. Sollte sich der Nationalrat durchsetzen, ist es ein Zwang, aber das spielt uns keine Rolle, da wir es wollen. Für den Kanton St.Gallen wäre es gut, dieses Anliegen jetzt umsetzen zu können, dann sind wir auch bereit.

Pause von 9.30 bis 9.50 Uhr.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Zusammenfassung

Etterlin-Rorschach: Insbesondere unter dem Thema der Einheit der Materie ist es schwierig, dass die Motion der CVP-EVP-Fraktion in dieser Sammelvorlage integriert ist. Wäre es nicht rechtlich und systematisch korrekt, hätte man wenigstens zwei Vorlagen eröffnet? Ich gehe davon aus, dass dies eine hypothetische Sache ist. Wenn es um eine Referendumsabstimmung geht, vermischt hier eine Sammlung von Themen. Der Bürger könnte nicht mehr klar seinen Willen zu einer möglichen Abstimmungsvorlage zum Ausdruck bringen.

Regierungsrat Mächler: Ich beginne als Nicht-Jurist: Diese Thematik ist selbstverständlich auch mit der RELEG diskutiert worden. Man muss dies immer genau anschauen mit den Nachträgen und allfälliger Zusammenfassung. Es gab Hinweise, dass man durchaus zwei, drei, vier Nachträge machen könnte, das könnte man schon. Auch von der RELEG haben wir den Hinweis erhalten, dass dies so gehe. Zumal die einzelnen Änderungen in den Artikeln losgelöst sind. Wir haben den Eindruck, die Mehrheit wird am Schluss nicht verfälscht und waren der Meinung, dass man es so machen kann. Es gab immer wieder mit den Nachträgen im Steuergesetz einzelne Themen, die nicht im direkten Zusammenhang standen. Man fasst diese manchmal zu einer Nachtragsbotschaft zusammen. Zumindest Margot Benz hat es begrüßt, dass man solche Themen zusammenfasst. Sonst

hätten wir verschiedene Nachträge machen müssen. Gibt es hier noch juristisch fundiertere Meinungen? Man darf unterschiedlicher Meinung sein, die Einheit der Materie ist immer ein Thema bei einer juristischen Prüfung.

Güntzel-St.Gallen: Zum Thema der Einheit der Materie kann der Kantonsrat zwar die Botschaft nicht verändern, er kann aber solche Sammelvorlagen machen. Ob diese sinnvoll sind oder nicht, ist letztlich eine politische Frage. Auch hier hat das Parlament die Kompetenz, aus dem 18. Nachtrag einen 18. und 19. Nachtrag zu machen oder was noch frei ist vor der Hunderterzahl bei den Nachträgen. Möchte man diesen Teil nicht in der gleichen Botschaft oder der gleichen Abstimmung haben, hat das Parlament hier eine Kompetenz. Wir hatten nicht so lange her einen 15. und 16. oder 16. und 17. Nachtrag, welche parallel behandelt wurden. Ich weiss auch nicht mehr auswendig, welcher tiefere Grund es war, dass man zwei Botschaften gemacht hat. Dies hat die Regierung so vorgebracht und wurde durch das Parlament nicht verändert. Diese Variante gibt es bei diesen Nachträgen oft. Wenn wir nun beim 18. Nachtrag sind und das Gesetz aus dem Jahr 1999 ist, dann haben wir im Schnitt jedes Jahr einen Nachtrag. In den 80 und 90er Jahren war es primär der Teuerungsausgleich, welcher alle zwei Jahre angepasst werden musste. Dies ist im Moment kein grosses Thema aber man hat genug andere zum Revidieren gefunden. Zusammengefasst: Hier können wir auseinandernehmen, nicht die Botschaft aber die Systematik. Damit wollte ich keinen Antrag stellen, sondern eine Information geben.

Abschnitt 2.2 (Die beantragte Neuregelung auf Bundesebene)

Benz-St.Gallen: Meine Frage: Wenn auf Bundesebene diese Regelung noch nicht klar ist und wir nicht wissen, ob es eine Kann- oder Muss-Vorschrift ist, können wir im kantonalen Gesetz nicht wieder eine Kann-Vorschrift machen, sondern dann muss es auch eine Muss-Vorschrift sein. Sind wir nicht zu früh mit unserer kantonalen Anpassung?

Henk Fenners: «Kann» oder «muss» bedeutet für mich nicht, dass man anschliessend verpflichtend für alle Leute das rein elektronische Verfahren durchführen muss. Das ist nicht das Ziel und auch nicht unsere Absicht und das regelt der Bundesgesetzgeber auch nicht. Verpflichtung oder Ermächtigung, bei welchen wir im Moment eine Auseinandersetzung zwischen National- und Ständerat haben, dabei geht es alleine darum, ob die Kantone verpflichtend ein solches Verfahren vorsehen müssen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig für alle natürlichen oder juristischen Personen, je nachdem in welchem Bereich das Verfahren zum Zug kommt.

Regierungsrat Mächler: In der Fragestellung vom Bund geht es nicht darum, dass alle natürliche Personen nur noch elektronisch müssen. Deshalb sind wir dezidiert der Meinung, ob der Bund uns verpflichtet oder die Wahl gibt, ist für uns nicht relevant. Wir möchten es sowieso machen. Darum bin ich der Meinung, wir müssen diese Fragestellung nicht abwarten, bis der Bund dies vollständig geklärt hat, weil wir es sowieso machen werden. Eine Verschiebung hat nur zur Folge, dass wir im 2022 nicht bereit sein werden. Ich finde dies per se nicht das Beste. Am Schluss müsst ihr dies entscheiden. Wir sind der Meinung: Es wird sowieso kommen und die Frage ist nur noch, ob wir verpflichtet werden vom Bund oder die Wahl erhalten vom Bund, wir werden es sowieso machen. Wo ist dann der Unterschied? In dieser Frage müssen wir wirklich nicht warten, was der Bund definitiv entscheidet. Gemäss Abstimmungsverhältnis im Ständerat mit 41:0 wird diese Lösung so durchkommen. In Bundesbern streiten sie um andere, brisantere Themen.

Locher-St.Gallen: Eine Ergänzung aus rechtlicher Sicht: Ich bin der Meinung, wir können das Gesetz durchberaten. Die zweite Lesung wird voraussichtlich im April sein. Ge-setzenfalls, wir haben eine Unsicherheit, hat es die Regierung in der Hand, den Teil nicht oder ein halbes Jahr später in Kraft zur setzen. Das wäre absolut möglich und ich sehen keinen Sinn, dies hinauszuschieben.

Güntzel-St.Gallen: Ich möchte nicht meinem eigenen Antrag von vorhin untreu werden. Deshalb gehe ich nicht vertieft darauf ein. Offenbar ist in der Änderung des Art. 163^{ter} das «kann» missverständlich oder wird nicht von allen gleich verstanden. Dort ist die Frage, ob das Amt sagt, ob man dies machen kann oder nicht. Dass es nicht für alle gilt, ist für mich selbstverständlich. Deshalb werde ich einen Antrag stellen zur Zuständigkeit und damit dies alle gleich verstehen.

Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann: Zur Diskussion, die Margot vorhin einbrachte: Ich begrüsse sehr die vollständige elektronische Einreichung, wie es Henk Fenners gesagt hat, einleitend mit der Karenzfrist von 5 Tagen. Dies ist ein gut begehbarer Weg. Wir haben heute – dies ist mein Alltag als Treuhänder – 26 Lösungen. Es gibt jetzt schon Kantone, die dies handhaben. Z.B. der Kanton Zug hat schon heute die vollständige elektronische Übermittlung, obwohl dies gesetzlich auf Bundesebene nicht verankert ist. Das wir hier einen Schritt vorwärtsgehen, ist sehr zu begrüssen. Meine Frage an Henk Fenners: Wie ist die Umsetzung? Entweder in erster Linie die natürlichen Personen oder wann können die juristischen Personen die vollständige elektronische Übermittlung nutzen? Wie sieht der Fahrplan aus?

Felix Sager: Wir vom kantonalen Steueramt sehen die Digitalisierung im Vordergrund. Wir möchten am liebsten schon Morgen mit einer elektronischen Steuererklärung der juristischen Personen beginnen und dies entsprechend digitalisieren. Es hängt aber erstens vom Investitionsschutz – man hat bereits Anschaffungen gemacht – und zweitens von der Finanzierung ab. Man kann die Kantone nicht verpflichten, dies war auch der Punkt des Ständerates auf Bundesebene. Das Hauptproblem ist, dass jeder Kanton mit unterschiedlicher Geschwindigkeit vorwärtsschreitet. Es ist unbestritten, dass alle Kantone – nicht nur bei den natürlichen Personen, auch bei den juristischen Personen – in eine Digitalisierung möchten. Das nächste, das wir unternehmen, ist die Digitalisierung voll elektronischer Steuererklärungen bei natürlichen Personen. Was wir dieses Jahr aufgeggleist haben und nächstes Jahr entsprechend greift, ist die Digitalisierung der Grundstückgewinnsteuer. Die Digitalisierung kann man nicht befehlen, wie es der Nationalrat vorgegeben hat und anschliessend der Ständerat korrigierend eingreifen musste.

Etterlin-Rorschach: Darf ich Herr Sager um Ausführung bitten, wie ich mir das vorstellen muss? Wir haben einen Code für Ehepaar-Steuererklärungen. Wer gibt den Code ein? Wer haftet? Gibt es hier Überlegungen dazu?

Felix Sager: Ich mache einige Ausführungen und danach ist es entsprechend eine rechtliche Frage. Wir haben die Kantone untersucht, die dies so machen: Kanton Waadt, Freiburg, Luzern und Graubünden. Sie arbeiten alle mit der Download-Lösung. Dies bedeutet, sie arbeiten mit einer Steuererklärung und einem Code. Wer nun diese Steuererklärung ausfüllt, wissen wir heute nicht und werden wir auch nicht wissen, wenn wir es entsprechend implementiert haben. Dies kann gemeinsam sein, dies kann nur die Ehegattin oder

der Ehegatte sein oder sogar der Treuhänder im Sinne der Vertretung. In dieser Download-Lösung haben wir zwei Auffanglinien: Die erste ist die Adressierung der Steuererklärung an die beiden Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner und danach, dass die Veranlagung ebenfalls wieder entsprechend adressiert wird.

Henk Fenners: Bei der Ehegattenbesteuerung muss man sich vor Auge halten: Jeder Ehegatte ist ein Steuersubjekt, es sind zwei Personen. Die Ehe ist aber eine wirtschaftliche Einheit, das eheliche Einkommen wird zusammengenommen. Wir haben die sogenannte Faktorenaddition, dies bedeutet, wir haben zwei Personen aber nur ein Steuerobjekt: Das eheliche Einkommen. Es resultiert nur eine Veranlagung und es gibt nur ein Veranlagungsverfahren. Die Eheleute bilden dabei eine Gemeinschaft, gewissermassen eine notwendige Streitgenossenschaft. Dabei kann jeder Ehegatte für sich alleine handeln, aber jede Handlung des einzelnen Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten. Dies bedeutet auch, wenn der eine Ehegatte nicht handeln kann, muss der andere handeln. Der nicht-handelnde Ehegatte wird durch den Handelnden vertreten. Dies bedeutet, dass eine Vertretungs-Vermutung unter den Ehegatten gilt. Diese ist gesetzgeberisch und konzeptionell auch so im Steuergesetz angesetzt.

Benz-St.Gallen: Da bin ich nicht einverstanden. Bei der Steuerveranlagung gibt es diese Vermutung nicht. Im heutigen Recht müssen beide Ehegatten unterschreiben. Erst wenn das nicht erfolgt, geht man von dieser Fiktion aus, dass der eine Ehegatte für den anderen Ehegatten unterschrieben hat. Dies ist eine wichtige Regelung: Eine Steuererklärung, die für beide Ehegatten gilt, wird im Regelfall auch von beiden unterzeichnet. Dass man dies mit dieser Stellvertretung aushebelt, würde mir sehr Mühe bereiten.

Henk Fenners: Am Schluss sendet man die Steuererklärung ein, dann ist eine Nachfrist zu setzen, wenn der andere Ehegatte nicht unterschrieben hat. Wenn die Nachfrist unbenutzt abläuft, wird davon ausgegangen, dass er vertreten wurde, es besteht also eine Vertretungsvermutung, siehe Art. 164 Abs. 2 des Steuergesetzes (sGS 811.1). Bei Rechtsmitteln und anderen Eingaben gilt die Vermutung von vornherein, siehe Art. 164 Abs. 3 StG.

Nochmals, Benz-St.Gallen hat es schon gesagt, die Steuererklärung wird von einem Ehepaar eingeschickt, eine Unterschrift fehlt, es ist richtig, dass es dann gesetzlich vorgesehen ist bei der schriftlichen Einreichung, dass eine Nachfrist einzusetzen ist zwecks Einholung der zweiten Unterschrift. Wenn aber die Nachfrist unbenutzt verstreicht, haben wir die gesetzliche Vermutung, dass der andere vertreten ist. Ich möchte zudem auf Art. 164 Abs. 3 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) hinweisen, wo steht: «Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.» Also auch hier ist es ganz klar gesetzgeberisch vorgesehen, dass ein Ehegatte für den anderen handeln kann, bzw. der Andere ist mitvertreten. Das ist letztendlich im gesamten Steuerrecht so angelegt. Die Ehegatten vertreten sich untereinander und es besteht eine Vertretungsvermutung. Bei der Einreichung einer Steuererklärung in Papierform haben wir die besondere Vorschrift, dass dort, wenn eine Unterschrift fehlt, eine Nachfrist anzusetzen ist, aber schlussendlich, wenn es nicht passiert, greift trotzdem noch die gesetzliche Vermutung. Darum bin ich schon der Meinung, dass wir eine Vertretungsvermutung unter den Ehegatten haben und aus meiner Sicht würde Gegenteiliges die Ehe als Einheit und insbesondere im Steuerrecht auch als wirtschaftliche Einheit aushebeln.

Lippuner-Grabs: Frage zum System: Umsetzung: Angedacht ist eine Download-Lösung. Die ganzen Beilagen können nicht elektronisch eingesendet werden. In der Botschaft ist erwähnt, dass der Informationsfluss in beide Richtungen laufen sollen. Das tendiert eher zu einer Online-Lösung.

Ich habe eine Frage zum ganzen System, also wie das umgesetzt wird. Wenn ich es richtig verstanden habe – als Treuhänder interessiert mich das auch einfach –, dann ist eine Download-Lösung angedacht. Heute ist es so, die Download-Lösung funktioniert ja sehr gut. Was man Stand heute nicht kann, sind die ganzen Beilagen elektronisch miteinzureichen. Meine Frage wäre, ist das in der künftigen Downloadlösung angedacht und die zweite Frage ist, in der Botschaft kann man lesen, dass angedacht ist, dass der Informationsfluss in beide Richtungen laufen sollte, sprich auch Verfügungen und Nachfragen seitens des Steueramtes sollen zu den Steuerpflichtigen gelangen. Das würde ja dann tendenziell eher richtig Online-Lösung tendieren. Ist hier auch etwas angedacht, oder wie ist hier der Prozess?

Felix Sager: Wir müssen sicherstellen, dass die ganzen Beilagen elektronisch mitgegeben werden können. Das ist bis jetzt noch nicht möglich. Die Installation einer Mobile-App ist vorgesehen.

Die Weiterentwicklung wird im Rahmen vom E-Portal vom Kanton erfolgen. Wir machen schon gewisse Produkte über das E-Portal wie beispielsweise die Fristverlängerung, aber es ist noch nicht so, dass wir bereits jetzt vollständig auf diese Online-Lösung gehen können.

Ganz wichtig ist das Hochladen der Beilagen. Wir haben ja gesagt, wir wollen eine voll-elektronische Steuererklärung, mit medienbruchfreier Übermittlung. Das bedeutet auch, dass wir sicherstellen müssen, dass die ganzen Beilagen entsprechend elektronisch mitgegeben werden können. Bis jetzt ist das noch nicht möglich. Man hat immer gesagt, wir hätten dies auch etwas früher schon machen können. Appenzell Ausserrhoden zum Beispiel hat das Ganze vor einem Jahr begonnen. Wir haben einfach gesagt, uns bringt das zu wenig, wir möchten die vollelektronische Steuererklärung, das heisst, wir möchten die Steuererklärung erstens ohne Unterschrift und zweitens mit der elektronischen Übermittlung der Beilagen. Wir werden entsprechend auch ein sogenanntes Mobile-App installieren, wo man mit dem Handy die Beilagen fotografieren kann. Das muss kommen, sonst macht die elektronische Einreichung gar keinen Sinn. Zum zweiten Punkt, es ist so, dass es natürlich ein «Quick-Win» mit dieser Download-Lösung gibt. Die hat sich völlig bewährt und wird auch geschätzt bei der Bevölkerung. Wenn man jetzt effektiv technisch einen Schritt weitergehen möchte, muss man in eine sogenannte Online-Steuererklärung hineinkommen. Das ist eine völlig andere Welt. Es gibt Kantone, ich glaube Zug wurde schon erwähnt, die diese Systematiken haben. Dort hat man natürlich zwei, drei Vorteile.

Ein Vorteil ist, dass entsprechend die Daten nicht mehr auf den eigenen Computer heruntergeladen werden müssen, sondern diese stehen dann zur Verfügung und auch mit anderen Mitteln, wie beispielsweise mobile Instrumente und so weiter, ist es dann auch möglich, eine Steuererklärung entsprechend einzureichen. Wann kommt das? Wir wollen das natürlich ganz zwingend. Der Punkt ist, das wird im Rahmen des E-Portals des Kantons erfolgen. Unsere Idee ist es nicht, eine sogenannte proprietäre Lösung für die Steuern zu machen, sondern eben im Rahmen vom Kanton profitieren zu können. Das heisst,

der Bürger geht dann über das E-Portal beispielsweise eine Steuererklärung einreichen, oder macht sonst irgendetwas via E-Portal. Das ist eigentlich das Ziel. Der Punkt ist einfach, das ist jetzt noch im Aufbau. Wir machen zwar die sogenannte Fristverlängerung bereits übers E-Portal, wir machen somit schon gewisse Produkte über E-Portal, aber es ist noch nicht so, dass wir sagen können, wir gehen sofort auf die Online-Lösung. Das ist technisch noch nicht so möglich, das wird noch einige Jahre gehen. Wir haben einfach gesagt, nur zuletzt aufgrund der Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden, möchten wir jetzt nicht mehr jahrelang warten, sondern wir möchten jetzt eigentlich den «Quick-Win» mit dieser elektronischen Steuererklärung den Kunden anbieten, dass sie auch einen «added value» haben, wovon sie profitieren können.

Güntzel-St.Gallen: Ich musste noch etwas suchen – die materiellen Vorschriften sind schon schwierig genug und die Verfahrensvorschriften im Kopf zu behalten, ist nicht jedem möglich, oder zumindest mir nicht. Henk Fenners hat sie vorhin erwähnt, quasi die «Kaskaden der gesetzlichen Annahmen». Können Sie mir sagen, wo das mit den Unterschriften, respektive wenn nur einer unterschreibt und der zweite dann nicht auch noch unterschreibt, dann wird angenommen ... – in welchem Artikel ist das geregelt?

Henk Fenners: Das ist in Art. 164 Abs. 2 StG geregelt. Da steht. «Die Ehegatten unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem Ehegatten unterzeichnet, wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.» In Abs. 3 steht: «Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.»

Bühler-Bad Ragaz: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Bad Ragaz offen.

Bad Ragaz war und ist wie alle anderen Gemeinden und auch der Kanton in dieser Corona-Zeit gefordert. Ich kann Ihnen eines sagen, die Digitalisierung und Einreichung der Steuererklärungen macht wirklich Sinn und auch der Weg, den wir jetzt diskutieren, macht Sinn. Wir haben keine Abteilung in der Gemeinde, wo sich Homeoffice so einfach umsetzen lässt, wie im Steueramt. Ich kann Ihnen sagen, alles was digitalisiert unterwegs ist, erleichtert das Leben, vor allem auch in der Zukunft. Hier muss ich ganz ehrlich sagen, wir haben Ämter, wo das Homeoffice besser funktioniert und solche, wo es weniger gut funktioniert, vielleicht hat man auch mehr Unterlagen und so weiter, aber ein Amt, wo es super gut funktioniert, ist das Steueramt, das Steuerwesen. Einfach um aufzuzeigen, wo wir sind und wo wir hinwollen.

Regierungsrat Mächler: Ich danke für das Lob, welches wir von allen Seiten gehört haben. Ich glaube, man muss auch sehen, das mit der elektronischen Einreichung ist eine von verschiedenen Meilensteine, die kommen werden. Wir sind dezidiert der Meinung, dass wir heute schon eine gute Lösung haben. Ich habe mit Schmid-St.Gallen in der Pause darüber gesprochen, der Kanton St.Gallen hat den riesigen Vorteil, dass er eigentlich eine Lösung für den Kanton, wie für alle 77 Gemeinden hat. Da waren wir mit einer E-Gov-Lösung eigentlich schon viel früher bereit. Heute wäre es keine Frage, dass wir das möchten, aber zum Glück haben wir das schon. Wir haben aber auch jetzt ein Projekt angesprochen, weil wir schon der Meinung sind, dass die heutige Lösung etwas in die Jahre gekommen ist. Da gibt es auch technologische Sprünge, da gibt es Verbesserungspotenzial.

Ich kann vorwegnehmen, dass nachher im AFP eine grössere Investition geplant ist, um das st.gallische Steuerwesen im Bereich von IT-Lösungen auf den nächsten Stand bringen zu können. Das wird leider noch etwas Erhebliches kosten, aber wir sind dezidiert der Meinung, es muss in diesem Bereich der nächste Schritt kommen. Welche Lösung es sein wird, wissen wir auch noch nicht ganz genau. Aber wir waren einer der ersten Kantone, der das mit allen 77 Gemeinden gemacht hat, aber technologisch sind wir heute nicht mehr «state of the art», sondern wir müssen einen nächsten Schub machen müssen und das liegt im entsprechenden Projekt vor. Wir werden im Rahmen des AFP auch darlegen, was das in etwa kosten wird.

Henk Fenners: Bezüglich des Rechtlichen scheint mir eine Information noch wichtig zu sein: Was passiert, wenn eine Steuerveranlagung ergeht gestützt auf einer Steuererklärung, wo entweder beide Unterschriften fehlen oder eine Unterschrift fehlt oder man die Nachfrist nicht angesetzt hat? Rechtsprechung und Lehre halten dafür, dass gestützt auf eine solche Steuererklärung dennoch ein wirksamer Steuerentscheid ergehen kann. Die Steuererklärung leidet zwar an einem Formmangel, an einer mangelnden Unterschrift, aber die Veranlagung, die gestützt auf diese Steuererklärung ergeht, kann Gültigkeit erhalten. Die Veranlagung ist zwar mangelhaft, sie muss aber innert der Rechtsmittelfrist – der Einsprachefrist – angefochten werden, sonst entfaltet sie Gültigkeit. Und nochmals, wie es Felix Sager schon gesagt hat. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird die Steuerveranlagung an beide Ehepartner adressiert. Von daher gehen wir auch dann davon aus, dass sie von beiden zur Kenntnis genommen wird.

Schmid-Grabs: Wir haben jetzt viel über den Austausch mit den Steuerpflichtigen gesprochen. Wie sieht es nachher mit den weiteren Schritten aus? Das Ziel einer weiteren Digitalisierung ist ja sicher auch, dass man hier eine gewisse Vereinheitlichung der Daten hat, die Datenqualität erhöhen kann und auf der anderen Seite bei den Steuerämtern gehe ich davon aus, dass sie hier auch dementsprechend die Daten anders verarbeiten möchten, wodurch sie hoffentlich auch einen Effizienzgewinn generieren können. Wie ist hier der Fahrplan, was gedenken Sie allenfalls auch für technische Möglichkeiten in der Auswertung dieser Steuererklärungen auszuschöpfen?

Felix Sager: Ich weiss nicht, ob ich die Frage richtig verstanden habe. Das wäre ja dann eher eine Thematik im Rahmen der Online-Steuererklärung, dass man mit diesen professionellen Auswertungen fahren würde, wenn ich das richtig verstanden habe.

Schmid-Grabs: Es geht ja darum, dass neu auch die ganzen Beilagen digital eingereicht werden können. Also dass man diese nicht mehr physisch in Papierform mit dem Bestätigungsbeleg mitschicken muss. Das bietet allenfalls auch die Möglichkeit, die Beilagen automatisch auch schon vorauszuwerten. Das z.B. ein automatischer Abgleich mit den Zahlen in der Steuererklärung stattfinden könnte, etc. Mein Gedanke geht in diese Richtung, wo sehen Sie hier Möglichkeiten? Ich bin mir sicher, Sie haben sich hier auch schon Überlegungen gemacht, wie sie mit dieser neuen Datenqualität, die dann mit der Voll-Online-Lösung hoffentlich noch in erhöhtem Mass kommt, wenn Sie dann diese Daten wirklich bei sich auf dem Server haben, umgehen. Mich würde interessieren, was hier die Überlegungen sind.

Felix Sager: Sie sprechen hier die künstliche Intelligenz an, also die intelligente Verarbeitung von Daten. Wir haben bei den natürlichen Personen diesbezüglich schon angefangen. Wir sprechen jetzt von einem sogenannten Regelwerk, das eine Intelligenz drin hat. Wir haben in diesem Jahr schon rund 9% der 320'000 Steuerpflichtigen – also das sind über 30'000 Steuerpflichtigen –, als grüne Fälle über ein Regelwerk verarbeitet, ohne dass ein Steuerkommissar das gesehen hat. Also wir haben jetzt schon ein sogenanntes KI, eine intelligente Maschine. Es ist klar, die Maschine ist die Maschine, der Mensch ist der Mensch. Das bedeutet – wir haben diesbezüglich einen sogenannten Zufallsgenerator installiert, dass eine solche Veranlagung zwingend im Rahmen von zwei bis acht Jahren, das sagt dann eben die Maschine, wieder auf dem Pult eines Steuerkommissars landen muss. Das Gleiche haben wir bei den juristischen Personen. Dort haben wir auch ein entsprechendes Regelwerk, eine sogenannte KI, jetzt schon implementiert. Dort sind wir mittlerweile prozentual noch besser dran, als bei den natürlichen Personen. Wir haben dort über 16%, die grün durchlaufen. Von rund 26'000 sind das über 4'000 Fälle. Das ist eine wichtige Basis, aber wir wollen noch weitergehen. Das KI muss noch viel intelligenter werden. Das bedeutet auch, dass die Datenqualität besser werden muss, dass es besser zusammengefasst werden muss, dass man diese Daten auch entsprechend herausziehen kann. Das ist auch eine Entwicklung, die sich im Rahmen der Digitalisierung entsprechend galoppierend weiterentwickeln wird. Hier wollen wir als kantonales Steueramt mit den Steuerämtern der Gemeinden vorne dabei sein.

Regierungsrat Mächler: Was Schmid-St.Gallen jetzt schon im Kopf hat, wo durchaus noch vermehrte Effizienzgewinne zu holen sind, sind wahrscheinlich jetzt nicht nur mit dieser Unterschrift, die man jetzt schon elektronisch einreichen kann, sondern das ist der nächste Schritt, den ich auch schon angedeutet habe, mit dieser umfassenden IT-Lösung. Hier gibt es jetzt auch bei den Steuerämtern und bei uns intensive Diskussionen. Ich habe dem Steueramt auch gesagt, das ist auch kein Geheimnis, wir müssen mit dieser neuen Lösung, die kommt, die teuer sein wird, müssen wir auch klar darlegen können, wo gewinnen wir zusätzliche Effizienz. Eine Möglichkeit, wo wir Effizienz gewinnen können, ist genau der Bereich, den Schmid-St.Gallen erwähnt hat – der Einsatz von einer noch verstärkten KI, damit wir bei natürlichen Personen noch weniger manuelle Eingriffe machen müssen. Das ist sicher etwas, das wir gemeinsam anschauen müssen, wie wir hier weiterkommen. Da gibt es aber auch schon bereits bestehende Lösungen, oder Lösungen, die in Erarbeitung sind, die auch in diese Richtung gehen. Ich bin dezidiert der Meinung, hier gibt es schon noch Potenzial. Aber ein wesentliches Potenzial ist natürlich auch, dass wir an diesen Quoten – heute sind es 60 Prozent, die Sie digital einreichen – kontinuierlich arbeiten, damit diese am Schluss deutlich höher liegen. Ich glaube, und das wird wahrscheinlich teilweise noch stark passieren, man füllt sie zwar über das Tool aus, dann druckt man sie aus, unterzeichnet sie und schickt sie über den Postweg, und unsere Leute müssen sie dann wieder erfassen, zum Teil sicher auch mit Scanning-Programmen, aber das ist eigentlich schade. Weil eigentlich wären die Daten eingegeben worden, aber man gibt sie nicht durch. Daran müssen wir eigentlich arbeiten, dass möglichst viele auch auf diesen Knopf drücken, selbstverständlich den richtigen Code eingeben und dann haben wir dort wirklich den grössten Gewinn, dass wir diese Daten nachher bei uns ins System hineinspielen können, ohne manuelle Eingriffe.

Scherrer-Degersheim: Ich möchte nicht künstlich verlängern, aber ich glaube einfach, wir haben sicher einfach keine Wahl. Wir müssen mit der Digitalisierung weitermachen. Bei

dem, was Regierungsrat Mächler jetzt angesprochen hat, komme ich halt wieder mit einem Vergleich aus der Bankenwelt. Dort ist es genau das Gleiche bei der Aufhebung der Sparhefte. Wir werden immer einen Restposten haben – zwar jetzt gibt es diese kaum mehr – die wir auf die konventionelle Art bedienen müssen und die anderen werden langsam auf den Zug aufspringen. Ich gehe schon davon aus, dass die, die das umsetzen, auch die gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Ich will das gar nicht diskutieren, davon gehe ich einfach aus.

Kommissionspräsident: Ich erlaube mir einen kleinen Hinweis aus meiner Sicht – der Sicht eines Steuersekretärs, der diese Steuererklärungen anschaut. Hier muss ich wirklich auch den Herren aus dem Finanzdepartement ein Kränzchen widmen. Bühler-Bad Ragaz hat es angetönt, das Steueramt funktioniert. Die Unterlagen sind alle elektronisch abgelegt. Wenn ich heute eine Steuererklärung von irgendjemanden kontrolliere, zeigt es mir alle Meldungen, sei dies vom kantonalen Steueramt, von juristischen Personen, von anderen Kantonen wie z.B. dem Kanton Graubünden oder Solothurn, an. Alle Dokumente, die ich für die Veranlagung brauche, stehen heute schon elektronisch zur Verfügung. Auch die Vorakten mit dem Scanning der Steuererklärungen aus dem Vorjahr, da habe ich jederzeit den Überblick, wie sah es im letzten Jahr aus, wie sah es im Jahr davor aus und auch der Abgleich des Veranlagungsautomaten, das Regelwerk, das prüft eigentlich die Veranlagung, vergleicht es mit dem Vorjahr. Ist hier ein Bankkonto mehr oder weniger drauf, das wird alles schon automatisch abgeglichen und erleichtert uns die Arbeit enorm. Dort ist schon eine riesige technische Unterstützung vorhanden. Ich bin überzeugt, dass das mit den Beilagen, die man dann beiläufig mitschicken kann, dass die dann auch in dieser Art daherkommen. Das ich dann direkt auf den Lohnausweis oder auf den Schuldauszug zugreifen kann.

Abschnitt 2.3 (Schaffung einer Grundlage im kantonalen Steuergesetz)

Etterlin-Rorschach: Der Digitalisierungsprozess läuft, den unterstützen wir. Es hat doch eine gewisse Brisanz in den Detailausführungen, wo es um die konkrete Ausgestaltung der Regelungen geht. Wir schaffen jetzt die Grundlage und geben den Freipass nachher eigentlich ins kantonale Steueramt. Wäre es für die Regierung auch vorstellbar, dass man diesem auch Rechnung tragen könnte und vielleicht die wesentlichen Parameter auf Stufe Regierung ansiedeln könnte?

Güntzel-St.Gallen: Es kann nicht das Steueramt abschliessend bestimmen, sondern die Regierung. Es ist mir schon klar, es ist heute schon im 163^{ter} StG das kantonale Steueramt, das hat man jetzt übernommen. Aber eigentlich wäre es wie eine politische Freigabe, und darum, wenn es nicht das Parlament ist, dann kann es für mich nur die Regierung sein. Wenn es zur kompletten Umgestaltung kommt, also nicht alle müssen, sondern alle können ohne Unterschrift, dann muss das nicht nur fachtechnisch, sondern auch politisch freigegeben werden.

Regierungsrat Mächler: Es gibt in der Tat vielleicht Themen, die eine gewisse politische Relevanz haben, aber es werden auch sehr viele Sachen zum Thema aufkommen, die rein technisch sein werden. Wenn sie die rein technischen Sachen einfach in die Regierung spülen, hat das keinen Sinn. Es wird auch keine Diskussion zu diesen Sachen geben, man macht dann einfach einen Verwaltungslauf mehr, denn bis alles in die Regierung kommt, braucht es immer etwas länger, ist es etwas schwerfälliger und es braucht

den ganzen formalen Prozess. Wenn man sich überlegen könnte, zumindest «strategische» oder «bedeutende» zu sagen, kann man das machen. Aber bitte nicht alles, sonst hat es auch keine Auswirkungen auf die Regierung, sie wird das nicht lesen und es ist erledigt.

Güntzel-St.Gallen: Vielleicht ist die Zusammenfassung von Regierungsrat Mächler auch in etwa das, was ich will. Es geht nicht um technische Fragen, diese kann auch das Steueramt nicht selber lösen, sondern um politische. Was mir aber ein bisschen Angst macht, ist die doch sehr klare Aussage von Regierungsrat Mächler, dass die Regierung das andernfalls nicht anschauen würde. Die Kompetenz darf nicht noch weiter nach unten abgegeben werden. Viele Sachen, die eigentlich die Regierung regeln müsste, werden heute auf dritter, vierter und fünfter Ebene entschieden. Aber wenn wir jetzt beim Steuergesetz bleiben – mir geht es schon um die grundsätzliche Freigabe, wie wir das im Gesetz regeln müssen. Es geht darum, dass es bei der Freigabe der wichtigen Fragen mindestens nochmals eine Rückabsicherung gibt. Das ist jetzt rechtlich eine schwierige Aussage, aber es kann nicht einfach nur sein, dass die heutige Kompetenz beim Steueramt bleibt. Irgendjemand muss das noch anschauen und nicht nur das Steueramt.

Bühler-Bad Ragaz: Im Art. 163^{ter} StG geht es um den elektronischen Datenaustausch. Dort ist die Frage, ob das auf der richtigen Flugebene ist. Wenn wir dann sagen, strategisch oder bedeutende Themen seien in einer anderen Kompetenz zu regeln, dann diskutieren wir darüber, was bedeutend und was strategisch ist. Dann gibt es noch den Datenschutz. Dort haben wir auch die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Wir verkomplizieren sinnlos etwas, den politischen Prozess machen wir genau mit diesem Gesetz oder diesen Nachtrag. Ich warne davor, dass wir jetzt aus etwas, das für mich relativ klar ist, eine komplexe Einheit machen, die danach nicht mehr umsetzbar ist.

Abschnitt 3 (Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer)

Hüppi-Gommiswald: Das Vorgehen verstehe ich folgendermassen: Beispielsweise liegt ein grosses Grundstück von rund 10'000 m² vor, davon sind 2000 m² Bauland, der Rest ist Landwirtschaft. Das gehört einem Bauern, könnte aber auch einer Ortsgemeinde oder Erbgemeinschaft gehören. Jetzt geht der Schätzer dahin und schätzt das Stück Land, das eingezont ist, höher, und das landwirtschaftliche Land tiefer. Am Schluss gibt es eine Zahl, die steuerlich relevant ist. So habe ich die Antwort verstanden. Wie kann man feststellen, ob das Teilstück, wenn es dann tatsächlich überbaut und nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, auch tatsächlich einer Besteuerung zugefügt wird? Das ist wahrscheinlich schwierig. Also ich behaupte oder stelle fest, dass es wahrscheinlich eine Dunkelziffer gibt. Aus dieser Überlegung heraus ist es für mich dann auch fraglich, ob diese Zahlen stimmen, die jetzt ausgewiesen sind. Vielleicht mache ich hier einen Überlegungsfehler, aber wird das so gemacht, wie ich es jetzt ausgeführt habe?

Henk Fenners: Es geht offenkundig um ein Grundstück, das zonengemischt ist. Man hat einen Teil, der innerhalb der Bauzone, und einen Teil, der ausserhalb der Bauzone, liegt. Das ist ein Grundstück, deshalb gibt es auch nur eine vermögenssteuerliche Erfassung – entweder zum Ertragswert oder zum Verkehrswert. Das ist einmal der Ausgangspunkt. Aber genau diese zonengemischten Grundstücke, die bereiten uns eigentlich Probleme hinsichtlich der Abrechnung mit der ergänzenden Vermögenssteuer, wenn es zu einer Nutzungsänderung kommt. Wir haben in der Botschaft aufgezeigt, dass wir aufgrund der

Komplexität letztendlich nicht in jedem Fall feststellen können, dass es zu einer Nutzungsänderung gekommen ist und wir mit der ergänzenden Vermögenssteuer im richtigen Zeitpunkt zuschlagen. Daher besteht eine gewisse Gefahr, dass keine rechtsgleiche Besteuerung stattfindet. Ich will nicht ausschliessen, dass uns gewisse Fälle zum richtigen Zeitpunkt durch die Lappen gehen.

Zu den Zahlen: Das ist einfach das, was wir ausgewertet haben. Das sind unsere jährlichen Beträge aus der ergänzenden Vermögenssteuer. Wie erwähnt ist es nicht ausgeschlossen, dass uns ein Fall durch die Lappen geht. Angesichts der Komplexität der Materie ist das einfach nicht auszuschliessen. Für mich ist auch Folgendes nicht ganz nachvollziehbar. Die Ertragswertbesteuerung erfolgt deshalb, weil der Boden die Grundlage einer selbstständigen Erwerbstätigkeit bildet und der Wert wird durch den Ertrag bestimmt, der mit dem Grundstück realisiert wird. Deshalb, weil das nicht ganz gleich ist wie mit anderen Grundstücken, führt es bei einem landwirtschaftlichen Grundstück zu einer relativ tiefen Bewertung. Warum man mit der ergänzenden Vermögenssteuer aber auf die vermögenssteuerliche Erfassung zum relativ tiefen Ertragswert rückwirkend wieder zurückkommen will, leuchtet mir nicht ganz ein. Ich habe also auch grosse systematische Bedenken bei dieser Steuer.

Hüppi-Gommiswald: Ich lege meine Interessen als Gemeindepräsident von Gommiswald offen.

Für mich stellt sich zu diesem Zeitpunkt die Frage, warum man ein Teilgrundstück überhaupt einzont. Das kann basierend auf irgendwelchen Überlegungen der Gemeinden passiert sein, im Rahmen des Richtplans oder des Einzonungsplans. Wieso hat man diese Steuer überhaupt eingeführt? Bauland ist ohnehin mehr Wert, weil es eingezont wurde. Jetzt hortet man es noch – sprich Baulandhortung. Viel Land ist eingezont. Hier stehen die Gemeinden am Schluss vor Problemen, weil das Landteile sind, die tief besteuert werden. Wenn sie dann tatsächlich einmal verbaut werden, werden diese nicht einmal entsprechend besteuert. Das kann ich nicht ganz nachvollziehen. Selbstverständlich ist es komplex. Das verstehe ich auch, es ist ein Aufwand. Aber ist das wirklich zielführend zu sagen, es macht zu viel Aufwand, deshalb eliminiert man diese Steuer?

Henk Fenners: Irgendwo müssen wir uns natürlich auch an gewisse Vorgaben halten. Die Besteuerung zum Ertragswert findet nur dann statt, wenn ein Grundstück – und ein Grundstück ist nun mal eine Einheit, auch wenn es vielleicht unterschiedlich genutzt wird – dem bäuerlichen Bodenrecht untersteht. Das unterliegt nicht unserer Regelungskompetenz und ist auch wichtig, wenn ein Grundstück überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Denn hier ist der gesetzgeberische Wille, dass dann eine Ertragswertbesteuerung greifen soll. Aber wir sprechen bei der ergänzenden Vermögenssteuer darüber, dass man für die Zeit, als eine Ertragswertbesteuerung zu Recht erfolgte, bei einer Nutzungsänderung zum Zeitpunkt X zurückgreifen und für den Zeitraum X-20 eine Nachbesteuerung machen will – für 20 Jahre. Hier muss man sich fragen, ob das gerechtfertigt ist oder nicht.

Henk Fenners: Irgendwo müssen wir uns natürlich auch an gewisse Vorgaben halten. Die Besteuerung zum Ertragswert findet nur dann statt, wenn ein Grundstück – und ein Grundstück ist nun mal eine Einheit, auch wenn es vielleicht unterschiedlich genutzt wird

– dem bürgerlichen Bodenrecht untersteht. Das unterliegt nicht unserer Regelungskompetenz und ist auch wichtig, wenn ein Grundstück überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Denn hier ist der gesetzgeberische Wille, dass dann eine Ertragswertbesteuerung greifen soll. Aber wir sprechen jetzt bei der ergänzenden Vermögenssteuer darüber, dass man während der Zeit, als eine Ertragswertbesteuerung zu Recht erfolgte, bei einer Nutzungsänderung zum Zeitpunkt X zurückgreifen und auf den Zeitpunkt X-20 und eine Nachbesteuerung machen will – für 20 Jahre. Hier muss man sich fragen, ob das gerechtfertigt ist oder nicht.

Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann: Die Problematik, die Hüppi-Gommiswald anspricht, dass eine Gemeinde Unmengen an Bauland hortet, schafft aktuell jede Gemeinde selbst ab, indem wir den neuen Richtplan umsetzen. Beispielsweise zont Wildhaus-Alt. St. Johann 13 Hektaren Bauland aus. Diese Problematik werden wir in Zukunft wahrscheinlich weniger haben. Zudem ist der Weg, den wir heute auf dem Tisch haben, ein gangbarer Weg. Den kann man unterstützen. Zusätzlich resultiert aus verkauftem Land entweder eine Grundstücksgewinnsteuer bzw. es wird ein Steueraufschub gewährt. In diesem Sinne ist diese Problematik aus meiner Sicht abschliessend gelöst.

Etterlin-Rorschach: zu Henk Fenners: Ich meine, dass bei jedem einzelnen Parameter in der Steuerveranlagung Fehler passieren können. Darum ist das für mich kein Grund, mit dieser möglichen Fehlerrelevanz an diesem System etwas zu ändern. Ein wichtiges Thema, dass zum Ausdruck kommen muss: 163'000 Franken versus 2 Mia. Franken, die der Staat gesamthaft einnimmt. Dem will ich zwei «aber» entgegensetzen: Erstens stellt sich die Frage, ob es jetzt opportun ist, diese Steuervergünstigung zu realisieren, angesichts der Budgetdebatte, die wir kürzlich im Kantonsrat geführt haben, mit einem kumulierten Defizit von 247 Mio. Franken. Ich erinnere noch an die heftige Parlamentsdebatte bezüglich 300'000 Franken, wo es um die Löhne der Polizei-Angestellten ging, die frisch in den Dienst des Kantons oder des Polizeicorps kommen. Hier müssen wir realistisch vorgehen und das Eine gegen das Andere abwägen. Das zweite grosse «aber», bezieht sich auf die Antworten auf meine Fragen, die ich eingereicht habe (vgl. Beilage 2). Hier bin ich wirklich nicht einverstanden, denn Sie geben in der Botschaft Steuerausfälle summarisch mit 163'000 Franken bekannt. Denn in der Budgetdebatte wurden bereits hitzige Diskussionen geführt, wo wir genau hinschauen müssen und was die Relevanz von solchen Zahlen ist. Wir haben diese Zahlen verlangt und ich hoffe, die Mitglieder der Kommission konnten diese anschauen.

Ich finde es in einer Botschaft unfair, wenn sie durchschnittlich 163'000 Franken bzw. 142'000 Franken einfache Steuer deklarieren und für fünf Jahre, mit einer ausgewiesenen grossen Streuung, einfach einen Durchschnittswert deklarieren. Denn, wenn ich diese Zahlen anschau, die eine Spanne zwischen 65'000 Franken und 374'000 Franken haben, so wäre die einzig korrekte Aussage für mögliche Steuerausfälle, dass diese möglicherweise zwischen 500'000 Franken und 1 Mio. Franken liegen. Wir müssen immer noch den Faktor 2,3 – 2,5 rechnen, denn die Ausfälle, die wir im Kanton haben, fehlen dann auch in der Gemeindekasse. Die anwesenden Treuhänder unter den Kommissionsmitgliedern können sich vielleicht noch dazu äussern, aber es ist auffällig, dass zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion Widmer-Mosnang die Zahlen genau in diesen Jahren einen Taucher bei der ergänzenden Vermögenssteuer machen. Das muss für mich zwingend in Zusammenhang stehen mit der Steuerplanung der Treuhänder, die den Steuertatbestand soweit möglich hinausschieben, weil die Steuer wegfallen soll.

Wir müssen davon ausgehen, dass die effektiven Ausfälle in Zukunft wesentlich höher sind. Leider ist die Zahlenbasis, die ich auch erfragt habe, nicht eruierbar. Das ist für mich absolut nachvollziehbar. Die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer ist ja nicht zuletzt die Abgeltung eines Privilegs, dass die betreffenden Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen durften. Grundsätzlich, wenn man über die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer spricht, müsste man konsequenterweise auch darüber diskutieren, ob man das Privileg, das nach wie vor im Steuergesetz verankert ist, auch abschaffen müsste.

Regierungsrat Mächler: Zum Zeitpunkt: Wir haben eine überwiesene Motion, also einen Auftrag, im Haus. Diesen gilt es zu erfüllen. Wir haben den Auftrag erfüllt und unterbreiten diesen jetzt. Zu den Zahlen: Die Kritik nehme ich für die Zukunft auf, dass wir nicht mit einem Durchschnitt, sondern vielleicht eher mit einer Tabelle hätten agieren sollen. Ich bin der Meinung, man kann diese Tabelle und was wir aufgrund Ihrer Fragen jetzt auch dargelegt haben, ins Protokoll aufnehmen. Wir nehmen den Hinweis, dass Durchschnitte nicht immer opportun sind, durchaus mit. Vielleicht hätten wir die Zahlen besser je Jahr ausgeführt.

ergänzende Vermögenssteuer	
Jahr	einf. Steuer in CHF
2019	214'198
2018	65'470
2017	19'375
2016	151'761
2015	374'890
2014	98'631
2013	98'906
2012	175'887
Durchschnitt 2012-2019	149'890

Quelle: vgl. Beilage 2.

Allgemein zur ganzen Thematik: Logisch gibt es jetzt in der Abgrenzung noch Altlasten, aber in Zukunft bin ich dezidiert der Meinung, dass wir ein besseres Instrument geschaffen haben, dass diesem Problem gerecht wird. Das ist nämlich die Mehrwertabgabe. Diese haben wir jetzt in der Raumplanung verankert und das wird zumindest für die zukünftigen Fälle, die Hüppi-Gommiswald erwähnt hat, viel geschickter über die Mehrwertabgabe gelöst. Natürlich kommt es noch nicht zu vielen Anwendungen. Aber im Rahmen der Richtplananpassungen und anschliessend auch von den allfälligen neuen Einzonungen werden wir das Thema aus meiner Sicht adäquater und einfacher lösen können als mit der heute bestehenden Problematik. Darum habe ich auch beim Eintreten darauf hingewiesen, dass in der Zwischenzeit neue Instrumente geschaffen worden sind, die adäquater und besser sind als die ergänzende Vermögenssteuer, die sehr komplex und aufwändig ist.

Scherrer-Degersheim: Wir sprechen jetzt immer von Bauland oder Teilparzellen, die der Bauzone zugewiesen sind oder nicht. Aber es gibt auch noch andere Fälle, wie zum Bei-

spiel den Verkauf eines Landwirtschaftsbetriebs an einen familienfremden Selbstbewirtschafter. Auch das generiert die ergänzende Vermögenssteuer. Auch gibt es den Fall, dass ein Landwirtschaftsbetrieb an einen familieneigenen Nachfolger veräussert wird und bei der Übernahme keinen Anspruch auf den Ertragswert mehr hat, weil die Gewerbegrenze nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11; abgekürzt BGBB) unterschritten worden ist. Der dritte Fall ist, wenn eine separate Parzelle, die einem Bauern gehört, veräussert wird. Diese wird dann zum Verkehrswert bewertet und wird auch zum Verkehrswert besteuert. Und auch in diesem Fall generiert es die ergänzende Vermögenssteuer. Wir dürfen uns nicht nur von Bauland leiten lassen. Das ist nicht so. Es gibt ganz viele andere Fälle, wo die ergänzende Vermögenssteuer ebenfalls anfällt.

Henk Fenners: Ich finde es wichtig, dass man in diesem Zusammenhang etwas klarstellt. Scherrer-Degersheim hat jetzt erwähnt, dass Übertragungen von landwirtschaftlichem Gewerbe stattfinden, welche gar nicht mehr als solche qualifizieren. Diese Übertragungen müssen zum Verkehrswert bewertet werden. Wir sprechen in diesem Zusammenhang hier aber nicht über den Übertragungsvorgang und die Gewinnbesteuerung, sondern wir sprechen über die vermögenssteuerliche Erfassung dieses Grundstücks für die Vergangenheit. Es geht nicht um die Besteuerung von einem Übertragungsvorgang, sondern es geht um die Erfassung eines Grundstücks bei der Vermögenssteuer für die letzten 20 Jahre. Das ist ein Unterschied. Nochmals ein rechtlicher Hinweis zur Ausgangssituation des übergeordneten Rechts, also zu Art. 14 Abs. 2 des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14; abgekürzt StHG). Dieser schreibt vor, dass man land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke zum Ertragswert bewertet. Hier ist gesetzgeberisch der Handlungsspielraum relativ klein.

Locher-St.Gallen: Vorher wurden Unterlagen zitiert, die offensichtlich zwischen dem Kantonalen Steueramt und Etterlin-Rorschach und auch Benz-St.Gallen ausgetauscht wurden. Wenn dem so wäre, wäre ich froh, wenn man das nachher den Sitzungsunterlagen zufügen würde. Ich kann sonst nicht nachvollziehen, worüber wir sprechen.

Sandra Stefanovic: Bei der zitierten Unterlage handelt es sich um Beilage 2, die bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung steht. Beim Antrag von Benz-St.Gallen war nicht klar, ob sie diesen erst in der Kommissionssitzung stellen wird. Ich werde diesen aber nachher auf der Leinwand präsentieren.

Lippuner-Grabs: Ich will Henk Fenners noch ergänzen. Grundsätzlich ist die rückwirkende Vermögenssteuerung aus meiner Sicht in der ganzen Steuersystematik ein absoluter Fremdkörper. Bei allen anderen Vermögensbestandteil bewertet man per Stichtag. Das ist bei Liegenschaften so und das ist bei Aktien so, wobei es bei Aktien Unterschiede gibt. Es gibt solche, die zum Ertragswert und solche, die zum Substanzwert bewertet werden. Das kann sich in Zukunft auch ändern. Eine Aktiengesellschaft kann ihren Zweck ändern und würde dann entsprechend ab dem neuen Stichtag anders bewertet. Es würde niemanden in den Sinn kommen, hier rückwirkend etwas anders zu veranlagern. Wenn man hier von Steuerausfällen spricht, muss man sehen, dass diese Steuer extrem aufwendig in der Veranlagung ist. Man spricht hier je Fall von 1'000 – 2'000 Franken im Jahr, das ist nur die Vermögenssteuer. Die Veranlagung ist sehr aufwendig. Also hier könnte man auch die Verwaltungsökonomie mit ins Spiel bringen. Darum denke ich, ist der alte Zopf dringend abzuschneiden. Er ist systemfremd und macht keinen Sinn.

Benz-St.Gallen: Ich finde die Ausführungen von Scherrer-Degersheim sehr spannend. Das ergänzt meine Wahrnehmung, denn ich gehe wirklich davon aus, dass die Steuer dazu da ist, um einen Vorteil, den man hatte, durch die Ertragswertbesteuerung auszugleichen. Ich wäre froh, wenn man diese Beispiele noch mehr ausführen könnte, um zu zeigen, dass es durchaus viele Fälle gibt, wo gar kein Vorteil entstanden ist und wo diese Steuer dann eigentlich zusätzlich belastet, ohne dass man auf der anderen Seite einen Gewinn gemacht hat. Ich gehe immer davon aus, dass quasi ein Gewinn vorhanden ist, namentlich ein Baulandgewinn, wofür man nichts gemacht hat und einfach nur Glück hatte, dass das Land in Bauland umgewandelt wurde. Wenn das nicht der Fall ist, hätte ich gerne noch mehr Ausführungen dazu, in welchen Fällen diese Steuer ungerechtfertigt ist. In den anderen Fällen finde ich die Steuer von meinem Gerechtigkeitsdenken her auch rückwirkend gerechtfertigt, weil sie einen Vorteil abgilt.

Bühler-Bad Ragaz: Ich finde diese Diskussion etwas schwierig, wenn wir jetzt auf Einzelfälle eingehen und bestimmen wollen, was besteuert wird und was nicht. Es geht um eine Grundsatzdiskussion: Will man diese Steuer oder will man sie nicht? Ist es eine gerechte Steuer oder nicht? Grundsätzlich kann man sagen, wenn landwirtschaftliches Land der Landwirtschaft entzogen wird, dann stellt man rückwirkend auf 20 Jahre eine Vermögenssteuerforderung in Rechnung. Jetzt können wir hin und her diskutieren, was für Fälle es gibt. Aber ich bin der Meinung, dass das nicht zielführend ist.

Scherrer-Degersheim: Die Tatsache, dass eine Liegenschaft verkauft wird, wie ich im ersten Beispiel erwähnt habe, also der Verkauf an einen familienfremden Selbstbewirtschafter erfolgt, ist eigentlich nicht die Ursache, dass die Vermögenssteuer anfällt. Die Problematik eines solchen Falles ist, dass der gesetzliche Anspruch zur Besteuerung zum Ertragswert nach dem Verkauf weiterbesteht. Das sind aber wirklich Details.

Abschnitt 4 (Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen)

Etterlin-Rorschach: Ich bin selber Präsident eines Vereins in Rorschach und ich habe noch nie für meinen Verein eine Steuererklärung ausgefüllt. Ich gehe davon aus, dass Kleinvereine, die knapp ihre Rechnungen bezahlen können, von dieser Thematik sowieso nicht betroffen sind. Mich interessiert es zu wissen, wo das anzusiedeln ist.

Henk Fenners: Es gibt bei uns im Register Vereine, mit denen man in den vergangenen Jahren gewisse Erfahrungen gemacht hat und die deshalb im Register als geringfügig gekennzeichnet sind. Denen schickt man gar keine Steuererklärung – auf Zusehen hin. Das ist wohl der Fall, den Sie ansprechen.

Regierungsrat Mächler: Wir sprechen jetzt hier über Freigrenzen für Vereine, die auch einen wirtschaftlichen Zweck haben. Das ist beim Verein von Etterlin-Rorschach vielleicht gar nicht der Fall. Es geht um die Freigrenze von 5'000 Franken für Vereine mit einer wirtschaftlichen Zwecksetzung. Andere Vereine, wie z.B. Musik- und Sportvereine, haben auch eine Freigrenze, die aber mit 20'000 Franken deutlich höher liegt.

4.2 Beratung Entwurf

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Ich habe bereits angekündigt, dass wir einen Antrag zu Art. 80 StG haben. Wir können auch mit den Artikeln gemäss Entwurf anfangen und ich melde mich am Schluss nochmals. Es geht mir nur darum, dass ich nachher kein Rückkommen stellen muss. Nach der Botschaft wäre der richtige Ort zwischen

der Aufhebung von Art. 59 bis 61 und Art. 90. Ich möchte das einfach ankündigen. Wir können unseren Antrag auch am Schluss besprechen. Aber wenn eine andere Meinung vorherrscht, würde ich das jetzt machen.

Regierungsrat Mächler: Das betrifft eigentlich ein anderes Thema, als das, was uns hier vorliegt. Darum wäre ich froh, wenn wir diesen Artikel nach unserem Entwurf beraten könnten. Jetzt geht es zuerst um diese vier Themen. Ist das in Ordnung? Das muss der Kommissionspräsident entscheiden, aber ich würde dieses Vorgehen begrüßen.

Locher-St.Gallen: Das wäre für mich in Ordnung. Es geht mir darum, dass ich kein Rückkommen machen muss.

Kommissionspräsident: Dann beraten wir zuerst den Entwurf durch und kommen am Schluss nochmals auf den Antrag der FDP-Delegation zurück.

Art. 59 bis 61 (Aufhebung)

Hüppi-Gommiswald: Ich beantrage im Namen, bei Art. 59 bis 61 StG Festhalten am geltenden Recht. Ich stelle den Antrag, dass man die Bestimmungen nicht aufhebt, sondern weiterhin im Gesetz bestehen lässt.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SP-Delegation mit 12:3 Stimmen ab.

Art. 80 (Ausnahmen von der Steuerpflicht)

(siehe Beratung des Antrags der FDP-Delegation auf S. 33)

Art. 95^{ter} (e) Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen)

Güntzel-St.Gallen: In der Allgemeinen Diskussion haben verschiedene Sprecher, auch seitens FDP-Delegation, erwähnt, dass diese 5'000 Franken nicht sakrosankt sein sollen. Von Seiten der SVP-Delegation könnten es gut 10'000 Franken sein. Es geht auch darum, die Verwaltung von unnötigen Arbeiten zu entlasten. Hier helfen wir gerne mit, soweit etwas im Steuerbereich entlastet werden kann. Ein Hinweis von Seiten des Regierungsrates auf die Frage von Etterlin-Rorschach war, dass es Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit betrifft. Wieso brauchen wir den Art. 95^{ter} StG überhaupt? Was passiert, wenn wir diesen nicht beschliessen? Wenn ich Art. 95 StG lese, ist mir nicht klar, wo die Grenze der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt bzw. wie das von Seiten des Amtes entschieden wird. Wenn dieser Art. 95^{ter} StG ins Gesetz kommen soll, dann stelle ich den Antrag, die Grenze auf 10'000 Franken zu erhöhen. Könnten sie uns mitteilen, was passiert, wenn wir den Art. 95^{ter} nicht beschliessen?

Regierungsrat Mächler: Zur Frage, warum wir den Art. 95^{ter} StG aufnehmen müssen (vgl. Beilage 3, Folie 4). Der Bund hat in der direkten Bundessteuer die 5'000 Franken Freigrenze für übrige juristischen Personen eingeführt. Wir hatten das bis jetzt nicht und wollen das neu einführen. Das führt dazu, dass wir dann veranlagungstechnisch gleich gespurt sind wie der Bund. Wenn Sie jetzt den Antrag auf 10'000 Franken stellen, dann müssen wir diese Veranlagung zwischen 5'000 und 10'000 Franken sowieso machen, weil diese für die direkte Bundessteuer steuerpflichtig wären. Sie wäre nicht für die Kantons- und Gemeindesteuer steuerpflichtig, aber die Veranlagung muss trotzdem gemacht werden. Ab 10'000 Franken gilt das für die direkte wie auch die kantonale Steuer. Wir sind einfach der Meinung, dass es Sinn macht, dass hier die gleichen Freigrenzen bestehen,

weil wir hier aus gewissen verwaltungsökonomischen Grundsätzen auf eine Steuererhebung verzichten möchten. Deshalb möchte ich, dass hier die gleichen Freigrenzen bestehen, zumal es sich bis 5'000 Franken um Vereine und Stiftungen nicht im Sinn von Musikvereinen usw. handelt, sondern um Vereine, die durchaus auch eine wirtschaftliche Zwecksetzung haben. Dort stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, eine zu grosse Freigrenze zu schaffen, wenn man ein wirtschaftliches Interesse erfüllt. Deshalb wäre es sinnvoll, bei den 5'000 Franken wie sie der Bund kennt, zu bleiben. Bei den Vereinen mit ideellem Zweck liegt die Grenze bei 20'000 Franken.

Benz-St.Gallen: Wir finden es nicht richtig, ein Gesetz zu beschliessen, dass Mindereinnahmen generiert, nur um sich dem Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen. Wenn es wenige Einnahmen sind und tatsächlich ein geringerer Verwaltungsaufwand entsteht, dann kann ich dem durchaus etwas Positives abgewinnen. Könnten Sie vielleicht genauer ausführen, welche Vereine und Stiftungen hier betroffen sind und welcher Verwaltungsaufwand wegfällt?

Henk Fenners: Es geht nur um Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Diejenigen mit ideellem Zweck – z.B. Musik- oder Sportverein – kennen bereits jetzt eine steuerfreie Grenze von 20'000 Franken. Zum Substrat: Wir haben in einer Auswertung festgestellt, dass 653 Vereine und Stiftungen im Kanton St.Gallen einen Gewinn unter 5'000 Franken ausweisen – hier liegt das Spektrum, worum es hier geht. Zu diesen 653 gehören auch zahlreiche Vereine, die eine ideelle Zwecksetzung verfolgen. Alle diese Vereine werfen gemeinsam einen Gewinn von 294'900 Franken ab. Jetzt muss man für Zwecke der Kantons- und Gemeindesteuern diese Bemessungsgrundlage mit einem einfachen Gewinnsteuersatz von 2,8 Prozent und dem Gesamtsteuerfuss von 302 Prozent multiplizieren. Das führt zu einem Steuersubstrat von 25'000 Franken. Darin sind aber auch diejenigen enthalten, die eine ideelle Zwecksetzung verfolgen. Diese 25'000 Franken ist die Einnahmesituation auf Ebene Kanton und Gemeinden. Vom Gesamtsteuerfuss von 302 Prozent gehen nochmals 130 Prozent als Anteil an die Gemeinden. Wir sprechen im Gesamtkontext von einem verschwindend kleinen Substrat, das wir hier allenfalls mit einer neuen Freigrenze fahren lassen.

Locher-St.Gallen: Eine ergänzende Bemerkung zu diesen 25'000 Franken: Dann müsste man auch in Relation setzen, wie viele Leute es braucht, um das festzustellen. Der Aufwand, den man betreibt, um am Schluss 25'000 Franken Steuersubstrat zu generieren, steht wahrscheinlich in einem totalen Missverhältnis. Diese Rechnung ersparen wir uns besser.

Bühler-Bad Ragaz zu Henk Fenners: Wir sind uns einig, die Vereine bilden einen wichtigen Grundsatz in unserer Gesellschaft und sind von grosser Bedeutung für das gesellschaftliche Leben. Die ideellen Zweckverfolgungen von Vereinen sind uns klar. Das sind z.B. Turn- und Musikvereine. Wir sprechen hier in Art. 95^{ter} StG von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen mit einem wirtschaftlichen Zweck. Welche Vereine fallen am stärksten in diesen Bereich, den Sie veranlagten müssten? So könnten wir den Unterschied zwischen ideellen Vereinen und Vereinen mit einem wirtschaftlichen Zweck erkennen.

Henk Fenners: Eine übrige juristische Person wäre die sog. Alpkooperation. Diese verfolgt wirtschaftliche Zwecke, hat aber teilweise auch einen verschwindend kleinen Gewinn.

Diese müsste ohne diese Freigrenze auf ihrem Gewinn Steuern bezahlen. Teils kann es auch sein, dass Berufsverbände darunterfallen, die teils auch wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Diese sind meist in Vereinsform ausgestaltet und könnten unter Umständen auch von dieser Freigrenze profitieren.

Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann: Wenn ich das richtig verstehe, bleibt Art. 95^{bis} StG mit dem Titel «Juristische Personen mit ideellem Zweck» so bestehen. Dann kommt der Art. 95^{ter} hinzu und wird 1:1 übernommen?

Benz-St.Gallen: Ich danke für die konkreten Beispiele, die das betreffen würde. Wir machen sicher keinen Aufstand wegen 25'000 Franken. Hier bin ich auch froh um diese Zahlen. Sie haben mir aber die Frage nicht beantwortet, welcher Aufwand wirklich wegfallen wird. Bedeutet das auch, dass Sie diesen 653 Vereinen, die einen Gewinn unter 5'000 Franken haben, keine Steuererklärung mehr einreichen?

Henk Fenners: Nein. Die Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen haben nach wie vor ihre Verfahrenspflichten zu erfüllen und erhalten eine Steuererklärung. Aber unser Verwaltungsaufwand fällt weg, wenn man sieht, dass ein Gewinn unter 5'000 Franken deklariert wird. Wenn jetzt ein Gewinn von 5'000 Franken realisiert wird, dann generieren wir dadurch ein Steuersubstrat für die Kantons- und Gemeindesteuern von rund 400 bis 420 Franken. Sie können den Gewinn von 5'000 Franken mit dem Steuersatz von 2,8 mal 3,02 multiplizieren, dann erhalten Sie eine Steuereinnahme von rund 400 Franken. Dafür müssen wir ein Steuererhebungsverfahren durchführen. Wir sind der Meinung, der Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zum Steuersubstrat, das generiert wird. Bei diesen 25'000 Franken sind wie gesagt auch juristische Personen enthalten, die einen ideellen Zweck verfolgen.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 95^{ter} StG wie folgt zu formulieren:

«Gewinne unter Fr. ~~5'000~~10'000.– von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen werden nicht besteuert.»

Der beantragte Art. 95^{ter} StG ist ein völlig neuer Artikel im Steuergesetz. Zu diesem Thema gibt es bis jetzt nur einen Art. 95^{bis} StG. Die Schwierigkeit bei den Nachträgen ist, dass teilweise ein Artikel bereits mit einer höheren Nummer in Kraft ist und ein Artikel lag vielleicht bei der Redaktionskommission, der dann anschliessend folgt. Mehrmals wurde in diesem Zusammenhang erwähnt, dass es Vereine mit wirtschaftlicher Ausrichtung betrifft. Ich finde aber hier weder in einem Randtitel noch in einer Sammelzusammenfassung zur Frage der wirtschaftlichen Ausrichtung etwas. Ist das eine Interpretation nach einer Auswertung dieser Vereine, allenfalls über die Statuten, oder habe ich etwas übersehen? Gibt es eine Gruppe, bei der es um wirtschaftliche Zielsetzungen geht?

Henk Fenners: Wir haben diesbezüglich keine Auswertung gemacht. Zu Ihrer ersten Frage: Wieso werden in diesem Artikel Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung erfasst? Der Grund ist die Bestimmung in Art. 95^{bis} StG, worin es um juristische Personen mit ideellem Zweck geht. Wir haben hier den Überbegriff «juristische Personen», darunter fallen alle juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung. Diese haben per se eine Freigrenze von 20'000 Franken. Selbst Kapital-

gesellschaften und Genossenschaften fallen unter diese Bestimmung, wenn sie einen ideellen Zweck verfolgen. Für alle anderen mit wirtschaftlicher Zwecksetzung haben wir bisher keine Freigrenze. Die Regierung will mit dieser neuen Bestimmung Art. 95^{ter} StG zumindest für juristische Personen in der Rechtsform von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen eine Freigrenze von 5'000 Franken einführen. Davon wären Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgenommen, weil sie in dieser Bestimmung nicht erwähnt werden und deshalb entsprechend nicht erfasst sind.

Lippuner-Grabs: Wenn wir diese 5'000 Franken auf 10'000 Franken anpassen würden, dann muss man berücksichtigen, dass es beim Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) 5'000 Franken sind. Das Steueramt hätte genau den gleichen Veranlagungsaufwand. In dem Sinn bringt die Änderung der Freigrenze viel. Es wurde nach Beispielen gefragt, dazu hätte ich gleich zwei aus meinem eigenen Umfeld: Ein Quartierverein (Einwohnerverein) mit einem Quartierladen befindet sich genau in dieser Grenze zwischen 0 und 5'000 Franken Gewinn. Auch ein Skiclub, der ein Skihaus betreibt, fällt darunter. Das sind gemischte Vereine mit einem ideellen Zweck, aber gleichzeitig mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit, deren geringfügige Gewinne hier wegfallen würden.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Güntzel-St.Gallen mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 98 (c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

Benz-St.Gallen: Ich beantrage im Namen der GRÜNE-Delegation, bei Art. 98 Abs. 3 StG Festhalten am geltenden Recht. Die Streichung von Abs. 3 soll nicht erfolgen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der GRÜNE-Delegation mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 163^{ter} (Elektronischer Datenaustausch)

Güntzel-St.Gallen: Bei diesem zusammengehörenden Artikel müssen wir kein Rückkommen auf Abs. 1 machen. Ob der Grundsatz, elektronische Eingaben zuzulassen, in Abs. 1 oder Abs. 2 steht, ist für mich nebensächlich. Abs. 1 kann das so bestehen bleiben. Abs. 2 verstehe ich unabhängig davon, was in Bern entschieden wird, so, dass es nicht mit diesem Schritt zum Zwang zur elektronischen Eingabe kommt. Damit ist für mich das «kann» in Abs. 2 unverständlich, denn für mich geht es darum, dass Abs. 2 wie folgt lauten könnte: «Bei elektronischer Eingabe tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.» Es soll nicht heissen, dass es «kann», wenn man das fördern will. Diese «Bei»-Formulierung bedeutet, dass es nur möglich ist, wenn es das gibt. Es soll nicht so sein, dass das Amt entscheidet, ob es gemacht wird oder nicht. Hier ist für mich die Kann-Vorschrift falsch.

Ich beantrage, Art. 163^{ter} Abs. 2 StG wie folgt zu formulieren:

«Bei elektronischer Eingabe tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.»

Hierzu noch eine Feststellung zur vorhergehenden Diskussion: Es heisst hier «den Steuerpflichtigen», ebenso wird in Abs. 3 von «dem Steuerpflichtigen» in der Einzahl gesprochen. In der Diskussion sprachen wir aber auch von Ehepaaren oder zwei Personen, welche die gleiche Steuererklärung ausfüllen. So formuliert, gehe ich davon aus, dass man

von einer Person spricht und dass dann auch für Steuererklärungen gelten muss, wenn ein Haushalt zwei Personen betrifft. Ich frage deshalb an, ob man in Abs. 2 und Abs. 3 auch noch «den bzw. die Steuerpflichtigen» in der Mehrzahl ergänzen soll? Für mich ist entscheidend, dass es nicht heisst: «Das kantonale Steueramt kann elektronische Eingaben zulassen.», sondern «Bei elektronischer Eingabe tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.».

Wüst-Oberriet: Ich beantrage, Art. 163^{ter} Abs. 2 StG wie folgt zu formulieren:

«Das kantonale Steueramt lässt elektronische Eingaben zu.»

Dies wäre eine Alternative zum Antrag von Güntzel-St.Gallen.

Locher-St.Gallen: Ich habe es in meiner langen parlamentarischen Tätigkeit leider nie in die Redaktionskommission geschafft. Zum Votum von Güntzel-St.Gallen: So wie ich das Gesetz verstehe, spricht es von der Einzahl. Art. 164 Abs. 1 StG sagt auch: «Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz dem Steuerpflichtigen zukommenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus.» Wir können jetzt nicht einem Artikel plötzlich im Plural formulieren. Es ist die Einzahl, aber die Einzahl betrifft in gewissen Punkten auch die Mehrzahl. Diesen Punkt würde ich nicht ändern. Der Hinweis von Güntzel-St.Gallen, dass man den Artikel in der Formulierung noch etwas modifiziert, erscheint mir von den Überlegungen her logisch.

Bühler-Bad Ragaz: Beim Antrag Güntzel-St.Gallen fehlt die Grundlage, dass das Steueramt die elektronische Eingabe zulassen kann. Diese wird dann herausgestrichen. Deshalb ist mir der Antrag Wüst-Oberriet sympathischer, wenn man den ersten Satz umformuliert. Wir müssen aufpassen, denn der Antrag Güntzel-St.Gallen nimmt die gesetzliche Grundlage der elektronischen Eingabe weg.

Regierungsrat Mächler: Die Version Güntzel-St.Gallen geht eigentlich davon aus, dass diese Voraussetzung zur elektronischen Eingabe bereits besteht. Ich als Nicht-Jurist würde sie indirekt so interpretieren, dass diese Voraussetzung bestehen muss, sonst wäre das, was Güntzel-St.Gallen möchte, gar nicht möglich; es ist zu wenig klar. Deshalb bin ich der Meinung, dass man das ganz explizit erwähnen muss, dass damit man überhaupt diese Berechtigung hat. Ich schlage vor, dass man das nicht weglässt und nur indirekt andeutet. Die Formulierung Güntzel-St.Gallen ist eher verwirrend. Dann habe ich lieber die Version von Wüst-Oberriet, aber das muss der Jurist entscheiden, als Ökonom wäre ich damit einverstanden.

Felix Sager: Es geht nicht um eine Amtsanmassung, dass das Kantonale Steueramt um jeden Preis bestimmen und entsprechend eigenmächtig handeln will. Wichtig ist, dass wir mit dieser Kann-Formulierung erreichen wollen, dass wir nicht gezwungen sind, irgendetwas zu machen, für das noch gar kein Kredit gesprochen wurde, wo unter Umständen bei einer Steuer eine neue Fachapplikation gemacht wurde – Stichwort: Investitionsschutz. Die Formulierung «[...] lässt elektronische Eingaben zu.» würde bedeuten, dass wir das eigentlich sofort für sämtliche Steuerarten umsetzen müssten – und hier sprechen wir nicht nur über die natürlichen, sondern auch über die juristischen Personen und insbesondere über die Spezialsteuern. Genau diese Diskussion führte bereits der Nationalrat auf Bundesebene. Zentrales Ergebnis war: verpflichten und nicht ermächtigen. Das hat nun

der Ständerat entsprechend wieder korrigiert, deshalb habe ich ein Problem mit dem Wort «lässt», denn das verpflichtet zu sofortigem Handeln. Wir haben im Moment die Finanzen nicht und wir haben einen Investitionsschutz. Da frage ich mich einfach, ob das sinnvoll ist.

Güntzel-St.Gallen: Danke für die Informationen. Der Teil mit Einzahl bzw. Mehrzahl ist meinerseits erledigt, weil offenbar generell von der Einzahl die Rede ist. Dann ist es klar. Der Antrag von Wüst-Oberriet hat genauso eine offene Frage. Diese Formulierung kann das auch nur zulassen, wenn die Voraussetzungen beim Bund bestehen. Ich sage es direkt: Das Steueramt kann nicht entscheiden, ab wann elektronische Eingaben möglich sind. Für mich ist das letztlich ein politischer Entscheid, wenn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann dieser Entscheid nicht durch das Steueramt gefällt werden, sondern er muss durch die Regierung oder durch das Finanzdepartement gefällt werden. Das kann für mich nicht einfach im Ermessen der kantonalen Steuerverwaltung liegen, ab wann die unterschriftsfreie Eingabe möglich ist. Das ist die Bedeutung von Abs. 2. Was heute bereits möglich ist, wird durch Abs. 1 festgehalten. Die Voraussetzungen müssen erfüllt sein, aber sie sind durch keine dieser beiden Formulierungen sauber abgedeckt.

Regierungsrat Mächler: Ich bedanke mir für den Hinweis zur Formulierung «lässt zu» durch Wüst-Oberriet. Es wäre in der Tat natürlich etwas problematisch bei der Erbschafts- oder Schenkungssteuer, denn dazu besteht keine elektronische Lösung. Das erfolgt noch auf Papier – das werden wir in Zukunft hoffentlich ablösen können. Man könnte das fast so interpretieren, dass wenn man die Steuerklärung künftig elektronisch eingeben möchte, dann dürfte man das auch, obwohl keine Lösung besteht. Deshalb ist diese Formulierung auch nicht zielführend und führt zu gewissen Problemstellungen. Deshalb ist die Kann-Formulierung doch besser.

Güntzel-St.Gallen verstehe ich so, dass er es nicht richtig findet, dass das Kantonale Steueramt in dieser Frage zuständig ist. Aus Ihrer Sicht ist das Amt nicht richtig, sondern allenfalls das Finanzdepartement oder sogar die Regierung. Wir befinden uns hier unter dem Titel «Elektronischer Datenaustausch». Wir befinden uns hier bereits in einer sehr technischen Fragestellung und es geht nicht um Grundsätze des Steuerwesens, welche das Steueramt selber festlegen soll, sondern es geht um den elektronischen Datenaustausch. Hierzu kann man andere Vorstellungen haben, aber ich sage, das Steueramt ist daran interessiert, möglichst viel digital zu bearbeiten. Wenn Ihre Befürchtungen dort liegen, dass das Steueramt digitale Lösungen abbremsen könnte, dann liegen Sie falsch. Das wird nicht der Fall sein, denn es ist motiviert, möglichst viele elektronische Eingaben zu erhalten. Wenn aber Ihre Angst sein sollte, dass das Steueramt alles, was digital ist bewilligt und Sie wünschen, dass möglichst viel in Papierform geschieht: Das Steueramt sowie auch der Departementsvorsteher sind an digitalen Lösungen interessiert – und ich glaube sogar auch die Regierung. Ich glaube, am Schluss besteht hier kein grosser Unterschied. Bei der heutigen Regelung ist auch das Steueramt erwähnt.

Henk Fenners: Diese Formulierung stammt aus meiner Feder. Der Ausgangspunkt ist, dass wir in Abs. 1 bereits die Delegation an das Kantonale Steueramt haben – davon ging ich aus. Ich habe ehrlicherweise nicht herausgefunden, was die Delegationsnorm von Abs. 1 alles umfasst. Vielleicht wäre die elektronische Eingabe bereits daruntergefallen. Abs. 2 konkretisiert in einem ersten Punkt die elektronischen Eingaben, dass diese einmal

ausdrücklich erfasst sind. Wenn es in Abs. 1 bereits so steht, dann sollte in Abs. 2 die gleiche Hierarchiestufe genommen werden, also wiederum das kantonale Steueramt entschieden können, in welchen Bereichen, also bei welchen Steuerarten, und ab welchem Zeitpunkt die elektronische Eingabe möglich ist. Diese beiden Punkte werden von der Delegationsnorm letztendlich erfasst.

Bühler-Bad Ragaz: So wie es mit der Delegationsnorm ausgeführt ist, liegt die Zuständigkeit beim Steueramt. Ich gehe davon aus, dass das, was wir hier umsetzen keine billige Angelegenheit ist. Seitens Politik können wir über das Budget oder den Aufgaben- und Finanzplan (abgekürzt AFP) steuern. Diese Steuerung geben wir nicht aus der Hand, daher liegt der politische Prozess betreffend Umsetzung bei der Politik. Da gibt es nichts Neues. Wenn ich jetzt alle Voten höre, komme ich persönlich zum Schluss, dass der Entwurf der Regierung bald die beste Lösung ist. Wir können es nur noch verschlechtern, wenn wir versuchen, Anpassungen zu machen. Der andere Punkt ist der Datenschutz, der über eine andere Gesetzgebung bereits abgedeckt ist. Ich komme zum Schluss, dass die Vorlage, wie sie jetzt in diesem Artikel formuliert ist, die beste Lösung ist.

Zoller-Quarten: Wir sprechen jetzt darüber, ob man das vom Steueramt nach oben delegieren soll. Wir beraten jetzt über ein Gesetz und das Gesetz erlässt der Souverän. Das ist für mich noch die höhere Instanz als das Finanzdepartement. Wenn der Souverän entscheidet, dass das Steueramt das so machen soll, dann ist das ganz zuoberst verankert. Ich begreife nicht, warum wir jetzt über diese Frage diskutieren.

Etterlin-Rorschach: Für mich waren die Ausführungen in dieser Diskussion wirklich wichtig nach anfänglicher Skepsis, als ich auch den Eindruck hatte, es könnte noch zusätzlicher Regelungsbedarf bestehen. Jetzt vor allem aber auch mit den Erklärungen zu den beiden Codes und zur Terminologie im Steuergesetz, dass man vom «Steuerpflichtigen» spricht und implizit die beide Steuerpflichtigen meint, bin ich wirklich auch der Meinung, dass die Formulierung der Regierung in Abs. 2 ausreichend ist. Ich habe zudem noch den Eindruck, dass der Regelungsbedarf sehr hektisch werden könnte und bei irgendwelchen Erkenntnissen die Verantwortung auf operativer Ebene Sinn macht. Das Kantonale Steueramt muss dann eigenständig und schnell reagieren können, wenn weiterer Klärungsbedarf besteht.

Güntzel-St.Gallen: Ich beantrage, Art. 163^{ter} Abs. 2 StG wie folgt zu formulieren:

«Das kantonale Steueramt lässt elektronische Eingaben zu, sobald die rechtlichen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. In diesem Fall tritt anstelle der persönlichen Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch den Steuerpflichtigen.»

Es geht mir nicht um eine Lex-Güntzel, sondern um eine klare Regelung. Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil ich verstanden habe, dass er von einer Voraussetzung ausgeht, die jetzt noch nicht erfüllt ist. Ich möchte meinen Antrag so abändern, dass diese Voraussetzung wegfällt und der jetzige Antrag ein wenig umformuliert wird. Dann wird das kantonale Steueramt festlegen, bei welchen Steuern man das machen kann und bei welchen nicht. Die rechtlichen Voraussetzungen seitens Bundesgesetzgeber müssen bestehen sowie die technischen Voraussetzungen der elektronischen Handhabung – dann muss es zugelassen sein. Ich bin kein primärer Freund der IT, aber wenn die Möglichkeit besteht,

soll man sie nutzen. Darum habe ich meinen Antrag umformuliert. Der zweite Satz würde gemäss Entwurf der Regierung gleich bleiben.

Bühler-Bad Ragaz: Ich finde, so wird die Ausgangslage überhaupt nicht verbessert. Wenn wir die rechtlichen Grundlagen nicht haben, kann es nicht umgesetzt werden. Wer sagt dann, wann die technische Grundlage vorhanden ist? So kommen wir in Teufels Küche, es wird nicht besser, mit diesen Umformulierungen.

Regierungsrat Mächler: Ich bin ebenfalls der Meinung, dass der Entwurf besser ist. Ich glaube aber, der Vorschlag wäre umsetzbar. Aber, ob er besser ist, stelle ich ebenfalls in Frage. Man kann darüber abstimmen, aber ich denke, der vorliegende Entwurf wäre besser.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe den Antrag zurück.

Wüst-Oberriet: Ich habe Mühe mit «Kann-Formulierungen» im Gesetz. Wie Regierungsrat Mächler schon gesagt hat, wir sind bestrebt, um es elektronisch zu machen und es tritt erst 2022 in Kraft. Bis dahin verändert sich auch noch viel. Daher würde ich meinen Antrag gerne so stehen lassen. Wir haben ja noch etwas Zeit und wie Regierungsrat Mächler erklärt hat, wird im AFP noch ein grosser Posten kommen. Das Steueramt arbeitet darauf hin, dass es elektronisch wird. Deshalb ist es eine Frage der Zeit, wie lange die Kann-Formulierung noch Gültigkeit hat, denn irgendwann ist es soweit, dass die Strukturen aufgebaut sind.

Regierungsrat Mächler: Das Problem mit «lässt zu» ist, dass das bei gewissen Steuerarten heute noch nicht der Fall ist. Ich habe heute das Beispiel der Erbschafts- und Schenkungssteuer genannt. Dort ist die Lösung heute leider noch in Papierform. Das sollte sich in Zukunft ändern, aber wir reden hier von fünf bis sechs Jahren, bis technisch alles umgesetzt ist. Wenn Sie eine Änderung wollen, dann wäre der Antrag Güntzel-St.Gallen besser als der Antrag Wüst-Oberriet. Aber der Antrag von Güntzel-St.Gallen wurde zurückgezogen. Ich meine, dass die Kann-Formulierung besser ist; im Übrigen gibt es immer wieder Kann-Formulierungen im Gesetz. Die Formulierung ist den Juristinnen und Juristen bekannt und sie wissen damit umzugehen.

Locher-St.Gallen: Der Antrag von Wüst-Oberriet hat den Nachteil, dass dadurch ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Ich kann sagen, ich kann jetzt elektronisch einreichen, es ist mir egal, wie und damit habe ich meine Pflicht erfüllt, auch wenn das Steueramt noch nicht bereit ist. Das ist nicht das Ziel. Darum ist eine offene Formulierung aus meiner Sicht besser, auch wenn ich Verständnis für den Antrag habe.

Wüst-Oberriet: Ich ziehe den Antrag zurück.

Da es technisch noch nicht umsetzbar ist, ziehe ich den Antrag zurück.

Kommissionspräsident: Es bleibt somit beim Entwurf der Regierung. Wie eingangs erwähnt, beraten wir nun den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 80 StG.

Art. 80 (Ausnahmen von der Steuerpflicht)

Locher-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, Art. 80 Abs. 4 (neu) StG wie folgt zu formulieren:

«Die nach Abs. 1 Bst. g und h von der Steuerpflicht befreiten juristischen Personen dürfen sich nicht als politische Organisationen betätigen. Als politische Organisation betätigt sich, wer im In- oder Ausland finanzielle Mittel direkt oder über Dritte zur Beeinflussung der Öffentlichkeit mittels politischer Kampagnen oder auf andere Weise einsetzt und dabei keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck nachweisen kann. Das Gesuch um Steuerbefreiung ist unter Einreichung der entsprechenden Nachweise jährlich für die massgebliche Veranlagungsperiode zu stellen. Dabei sind die zur Zweckverfolgung verwendeten Mittel zu Händen der Veranlagungsbehörden aufzugliedern und es ist der unmittelbare Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, entfällt die Steuerbefreiung. »

Art. 80 regelt umfassend, welche Organe, Körperschaften, juristische und andere Personen von der Steuerpflicht befreit sind. Das sind der Bund, der Stab, die Konfessionsteile, die politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse usw. Gegeben ist in Art. 80 Abs. 1 Bst. g: «die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. [...]». Bst. h derselben Bestimmung lautet: «die juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, [...]» und das hat nichts mit der Kirche zu tun. Diese wird unter Bst. c aufgeführt. Weiter sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (Bst. j) steuerbefreit und die konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen (Bst. k). Damit habe ich den ganzen Artikel dargelegt.

Wir möchten einen neuen Abs. 4 schaffen, damit die juristischen Personen, die öffentliche und gemeinnützige Zwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit sind, sich nicht als politische Organisationen betätigen. Der Hintergrund dieses Antrags sind unter anderem die Nichtregierungsorganisationen (Non-governmental organizations, nachfolgend NGO), die sich zunehmend nicht mehr gemeinnützig betätigen, sondern mehr oder weniger als politische Parteien handeln. Die politischen Parteien sind nicht steuerbefreit. Wir möchten mit dem Antrag erreichen, dass die NGO dort, wo sie sich gemeinnützig betätigen, weiterhin eine Steuerbefreiung haben. Aber dort, wo es nicht der Fall ist, soll die Steuerbefreiung wegfallen, insbesondere, wenn sie politische Kampagnen führen. Ich erinnere an das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; Jagdgesetz) und an diverse Abstimmungen, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden. Selbstverständlich auch an die Diskussion über die Konzernverantwortung⁴. Das Gesuch um Steuerbefreiung, das z.B. eine Stiftung oder ein Verein einreichen muss, soll mit dieser Auflage verbunden sein. Aus unserer Sicht hat es keine klaren Bestimmungen im Gesetz. Das Gesuch ist jährlich zu stellen und es ist genau aufzulisten, was bei der Zweckverfolgung gemeinnützig ist und was einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem

⁴ Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Konzernverantwortungsinitiative).

gemeinnützigen Zweck hat. Wir möchten diesbezüglich eine genauere Praxis. Wenn der Nachweis nicht erbracht werden kann, fällt die Steuerbefreiung weg.

Felix Sager: Am 24. September 2020, im Vorfeld der Konzernverantwortungsinitiative, hat Ständerat Ruedi Noser die Motion 20.4162 «Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?» auf Bundesebene eingereicht. Er stört sich vor allem, dass sog. NGO steuerbefreit sind und sich teilweise politisch betätigen. Ruedi Noser hat den Bundesrat beauftragt «die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen bei der direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit zu überprüfen. Die Steuerbefreiung ist bei Nichteinhaltung der Anforderungen zu widerrufen. Die Überprüfung und der allfällige Widerruf erfolgt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die direkte Bundessteuer.» Der Bundesrat hat diesbezüglich Stellung genommen, seine Antwort kann nachgelesen werden.⁵ Er hat die Ablehnung der Motion beantragt. Der Bundesrat sagt: «Die materielle oder ideelle Unterstützung von Initiativen oder Referenden steht einer Steuerbefreiung grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf der politischen Betätigung nicht ein derart zentrales Gewicht zukommen, dass die Organisation gesamthaft betrachtet als politische Organisation erscheint. Wäre dies der Fall, müsste der betroffenen Organisation aufgrund Verfolgung von Sonderinteressen und aus Gründen der politischen Neutralität des Staates die Steuerbefreiung versagt werden.» Weiter heisst es: «Der Bundesrat sieht gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen und die bewährte langjährige Steuerpraxis im Bereich der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit im Zusammenhang mit dem Einsatz von politischen Mitteln keinen Handlungsbedarf.» Der Ständerat hat die Motion am 10. Dezember 2020 zur Vorberatung an die zuständige Kommission überwiesen. So präsentiert sich die Situation auf Bundesebene. Die Steuerbefreiung ist steuerharmonisiert, daher stellt sich die Frage, ob wir auf Kantonsebene überstürzt handeln sollen.

Locher-St.Gallen: Unserer Delegation war die Motion Noser bekannt, als wir den Antrag erstellt haben. Ich bin der Meinung, dass der Kanton hier selber legislieren kann. Es ist auch kein überstürzter Antrag, überhaupt nicht, sondern wir sind der Auffassung, dass wir im kantonalen Recht eine Präzisierung möchten. Ob das steuerharmonisiert ist oder nicht, darüber kann man diskutieren. Ich bin der Meinung, dass es nicht eine Frage der Steuerharmonisierung ist, wir möchten jetzt einen eigenständigen Antrag stellen. Es geht genau um die Frage, inwieweit man politische Kampagnen, Initiativen usw. führen kann. Natürlich ist die Diskussion im Zusammenhang mit der Konzernverantwortungsinitiative nochmals aufgetaucht. Aber das war schon beim Jagdgesetz und diversen anderen Vorlagen der Fall. Diese Frage muss nun geklärt werden und wir möchten nicht warten, bis der Bund dies tut. Der Bund ist nur für die direkte Bundessteuer zuständig. Inwieweit man das harmonisieren kann, ist eine offene Frage. Für uns ist es klar, dass wir jetzt eine Regelung möchten, denn das Thema bewegt.

Lippuner-Grabs: Wie Locher-St.Gallen schon erklärt hat, haben wir von der Motion Kenntnis. Aus der Stellungnahme des Bundesrates möchte ich einen Satz ergänzen: «Die Steuerbefreiung ist zu verneinen, wenn eine Institution politische Ziele verfolgt, nicht aber,

⁵ Abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204162>.

wenn für die Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes politische Mittel eingesetzt werden.» Das heisst, eine reine Kampagnenorganisation dürfte per se nicht steuerbefreit sein. Diesbezüglich gibt es auch keine Differenzen. Der Antrag entspricht also der gängigen Praxis, der Auffassung des Bundesrates und dem entsprechenden Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung⁶. Die einzige Änderung ist, dass man nicht einfach vom Radar verschwindet. In der heutigen Praxis, muss ein Verein, der neu unter 5'000 Franken Gewinn von der Gewinnsteuer befreit ist, seine Unterlagen trotzdem einreichen. Es wird einfacher in der Veranlagung, aber er muss die Steuerunterlagen einreichen. Eine steuerbefreite Institution muss das nicht tun und macht das auch über Jahre hinweg nicht. Das ist eigentlich der Inhalt, Wenn man schon Transparenz will und fordert, dann sollen die Akten eingereicht werden.

Scherrer-Degersheim (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Grundsätzlich sind wir mit dem Antrag einverstanden. Für uns stellt sich die Frage: Ist es schlau, den Antrag in dieses Paket aufzunehmen, überladen wir es damit nicht? Allenfalls könnte man den Antrag auch mittels einer Motion stellen und separat abhandeln.

Regierungsrat Mächler: Ich kann mich dem Votum von Scherrer-Degersheim anschliessen. Es ist ein Thema, auch ein politisches. Aber ich frage mich, ob es richtig ist, das Anliegen in diese Gesetzesrevision aufzunehmen. Sie haben auch die Möglichkeit, uns einen Auftrag zu erteilen. Das würde bedeuten, dass wir die Entwicklung beim Bund sauber abklären, auch unseren Spielraum hinsichtlich der Bundesharmonisierungsthematik. Beim Bund findet gerade eine Entwicklung statt. Wir könnten alles genau abklären, insbesondere, was es für die Umsetzung braucht und welche Aufwände entstehen. Ich appelliere an Sie, einen Auftrag zu machen, damit wir die Frage thematisieren und abklären können. Das Problem ist, dass es sich dabei um eine hochpolitische Frage handelt. Gegen einen solchen Artikel wird das Referendum erhoben werden – das ist keine Frage. Wenn man jetzt darüber legislieren will, machen wir einen XIX. Nachtrag. Wenn wir diesen Artikel in die Vorlage aufnehmen, verlieren wir alles, weil er hochpolitisch ist. Wenn eine Mehrheit diesen Artikel will und ein Auftrag nicht der richtige Weg ist, bitte ich Sie, um einen XIX. Nachtrag zum Steuergesetz, gegen den man das Referendum separat führen könnte.

Etterlin-Rorschach: Ich kann nachvollziehen, dass Locher-St.Gallen den Antrag zu diesem Zeitpunkt stellt und in die Gesetzesrevision einbauen will. Persönlich beurteile ich den Antrag als Abstrafung der Kräfte, die dazu geführt haben, dass die Konzernverantwortungsinitiative das klare Volksmehr erreicht hat, wohl aber nicht das Ständemehr. Von daher wird Locher-St.Gallen kaum überrascht sein, dass ich mich vehement gegen diesen Antrag ausspreche und persönlich als Retourkutsche der schlechten Verlierer sehe. Ich bezweifle, dass dieser überfallmässig eingereichte Antrag, der weder traktandiert noch angekündigt war, nicht im Widerspruch zu Art. 58 GeschKR steht. Ich richte die Frage an die Parlamentsdienste, ob es wirklich möglich ist, ein vollständig sachfremdes Thema in eine Gesetzesvorlage einzubauen oder ob es nicht korrekt wäre, das Anliegen über eine Motion einzubringen.

⁶ Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 8. Juli 1994.

Sandra Stefanovic: Es ist möglich, Artikel eines Gesetzes, die nicht in einem Nachtrag abgehandelt werden, zu ändern, sofern sie einen sachlichen Bezug zur Vorlage haben. Ich kann einen sachlichen Bezug im weitesten Sinne feststellen, weil sich der im Entwurf behandelte Art. 98^{ter} StG mit steuerbefreiten juristischen Personen befasst. Diesbezüglich gibt es keine enge Auslegung zur Zulässigkeit. Es besteht aber auch die Möglichkeit, einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR oder eine Kommissionsmotion zu diesem Thema einzureichen und damit die Thematik separat abzuhandeln.

Regierungsrat Mächler: Ob es zulässig ist oder nicht, entscheidet am Schluss immer der Kantonsrat, Sie haben diesbezüglich eine relative Hoheit. Jetzt sprechen wir über eine Revision. Dass teilweise auch artfremde Themen in im Rahmen einer Gesetzesrevision eingebracht werden, hat es auch schon gegeben. Wenn eine Mehrheit der Kommission diesen Artikel will, sollte die Umsetzung aber über einen XIX. Nachtrag geschehen, damit eine klare Trennung besteht. So kann auch das Parlament darüber entscheiden. Machen wir uns nichts vor, im Gegensatz zu den anderen Änderungen handelt es sich dabei um eine brisante Frage und voraussichtlich wird das Referendum ergriffen. Dagegen habe ich nichts, aber ich bin für eine saubere Trennung. Eine andere Möglichkeit ist der Auftrag oder die Motion. Ich gebe Locher-St.Gallen Recht: Es handelt sich um ein politisches Thema, das auch im Kanton irgendwann ankommen wird, da es auch beim Bund schon deponiert ist. Man kann darüber diskutieren, aber gefährden Sie bitte nicht den Rest des XVIII. Nachtrags.

Locher-St.Gallen: Es ist kein Antrag von Locher-St.Gallen, sondern ein Antrag der FDP-Delegation. Diese zunehmende politische Tätigkeit betrifft und bewegt sehr viele Leute: Das Gebaren von NGO als politische Parteien, die steuerbefreit sind, währenddessen es die politischen Parteien nicht sind. Alles was wir hier tun, ist politisch. Das ist für mich ganz neu, dass nur ein Artikel politisch ist und alle anderen nicht. Die Diskussion über die Erleichterung bei den landwirtschaftlichen Liegenschaften ist ebenfalls politisch. Es stellt sich höchstens die Frage, was mehr und was weniger brisant ist. Der Antrag erfolgt nicht überfallmässig, sondern es ist eine gehabte Tradition, dass man Anträge stellen kann, wenn ein Gesetz revidiert wird. Nur, weil der Antrag vielleicht nicht im Detail durchdacht ist, heisst es nicht, dass er überfallmässig ist. Ich habe mit der FDP-Delegation einen Weg gewählt, der reglementskonform ist.

Einer Kommissionsmotion könnte ich etwas abgewinnen, dann müsste sie aber eine Befristung enthalten. Ich habe keine Angst vor einem Referendum. Das Volk will über diese Fragen und über die Bedeutung der politischen Akteure abstimmen. Dann soll man auch abstimmen. Wenn in unserer Gesetzgebung immer die Angst regiert, es könnte noch etwas passieren, kommen wir genau dorthin, wie bei der Spitaldiskussion. Ich möchte es nicht wiederholen, aber man hatte immer Angst vor dem Volk. Man muss nicht vor dem Volk Angst haben, sondern wir müssen die Fragen, die das Volk bewegen, anpacken. Und diese Frage bewegt das Volk, unabhängig davon, wer, wie, wann, wo und in welcher Abstimmung gestimmt hat. Wenn wir dazu nicht mehr in der Lage sind, dann können wir abdanken. Ich habe das mit meinen Kollegen der FDP-Delegation besprochen, wir könnten uns eine Kommissionsmotion vorstellen, aber dann muss sie befristet sein. Was wir nicht wollen, ist, das Anliegen auf die lange Bank zu schieben. Das ist das Einfachste: Ein bisschen Hinhalten, zwei, drei Jahre, dann darüber zu diskutieren und am Schluss ist es vergessen. Diese Frage bewegt die Leute und die nächsten Abstimmungen kommen. Ein Thema sind die Pestizide usw. Wir werden wieder die genau gleiche Diskussion führen,

ob eine NGO mit Mitteln, die unter dem Titel Gemeinnützigkeit gesammelt wurden, Kampagnen führen und Initiativen starten darf. Darum muss die Diskussion geführt werden. Wir sind mit einer Kommissionsmotion einverstanden, aber mit der klaren Aussage, dass die Antwort der Regierung beispielsweise bis zur Aprilsession vorliegen muss. Wenn das nicht garantiert werden kann, halten wir an unserem Antrag fest.

Regierungsrat Mächler: Wie ich schon gesagt habe, das Thema ist aktuell und ich bin wie Locher-St.Gallen der Meinung, dass wir auch die heissen Eisen anfassen müssen. Bei einer Kommissionsmotion sieht der Ablauf folgendermassen aus: Die Regierung müsste im Februar –theoretisch hätte Sie mehr Zeit, aber das können wir jetzt festlegen – über Gutheissung bzw. Eintreten oder Nichteintreten befinden. Dann müsste man eine kurze Zeit ansetzen – normalerweise hat die Regierung drei Jahre Zeit. Die Frage soll aber bis Ende Jahr geklärt sein. Ich meine doch, dass wir den Entscheid des Bundes abwarten sollten, aber bis Ende 2021 müsste man dem Kantonsrat eine entsprechende Gesetzesvorlage überweisen können, sofern die Motion vom Kantonsrat überwiesen wird.

Henk Fenners: Ich möchte mich kurz zur Wirkung dieser Vorschrift äussern. Mit dieser Vorschrift hat man nur die steuerbefreiten Organisationen mit Sitz im Kanton St.Gallen im Griff. Aber wir haben keine Zuständigkeit für Organisationen, die ihren Sitz nicht im Kanton St.Gallen haben. Wenn aber bei uns jemand aus dem Kanton St.Gallen eine freiwillige Zuwendung an eine steuerbefreite Organisation macht, die ihren Sitz nicht im Kanton St.Gallen hat, müssen wir den Abzug trotzdem zulassen, weil wir dazu verpflichtet sind. Daher frage ich mich, ob es nicht einfach zu einer Verlagerung kommt. Man muss sich ebenfalls überlegen, wenn wir sämtliche steuerbefreite Organisationen einer Überprüfung zuführen wollen, dann sind das Hunderte von Gesuchen, die jährlich zu prüfen sind.

Schmid-Grabs (im Namen der SVP-Delegation): Uns ist das ebenfalls ein wichtiges Anliegen, dass man hier reinen Tisch schafft und diese Frage ein für alle klären kann. Wir würden darum an einer Kommissionsmotion – so wie sie vorhin umrissen wurde – zustimmen.

Locher-St.Gallen: zu Henk Fenners: Selbstverständlich können wir nur im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons St.Gallen legislieren. Es wäre jedoch auch falsch zu sagen, weil noch andere Zuständigkeiten vorhanden sind – sei dies auf Bundesebene und so weiter –, lassen wir dies aussen vor. Es könnte geschehen, dass in anderen Kantonen ähnliche Vorstösse eingereicht werden. Der Umstand, dass dies allenfalls ein wenig Arbeit generiert, das ist auch für uns ersichtlich. Es gibt vielleicht auch Erträge und dabei sprechen wir nun nicht von den kleinen Beträgen. Hier sprechen wir von Organisationen, die unter Umständen sehr hohe Beträge einsetzen. So kann ein genaueres Hinsehen eine Bedeutung haben. Bei den Stiftungen wird dies ebenso vorgenommen. Dort müssen jährlich gewisse Nachweise erbracht werden usw. Darum muss man dies anschauen selbstverständlich. Wenn nach dem Motto gehandelt wird: «Weil es schwer ist, wagen wir es nicht.» So würde ich sagen: «Wir wagen es, weil es schwer ist.» Es ist ganz klar, dass die FDP-Delegation diesen Weg gehen möchte. Ich habe mich in der Delegation abgesprochen: Wir könnten einer Kommissionsmotion zustimmen. Dies aber unter der Bedingung, dass in der Februarsession 2021 der Antrag der Regierung eingereicht wird und der Bericht bis im September 2021 vorliegt. Ich möchte nicht ein Jahr zuwarten und so erwähne ich nochmals: Wir werden in naher Zukunft mehrere Abstimmungen durchführen,

wobei diese Frage wieder auftauchen wird. Bei den Corona-Vorlagen haben wir rasch gearbeitet und wir sind im Kanton ein wenig gewohnt, alles Unangenehme hinauszuzögern. Diese Diskussion ist nicht einfach, aber wir müssen sie führen. Am Schluss entscheidet in der Demokratie die Mehrheit wie es sein soll. Aber wir möchten die Diskussion führen und dies zeitnahe. In diesem Sinne möchte ich den Antrag umwandeln.

Ich beantrage, im Namen der FDP-Delegation, eine Kommissionsmotion, in welcher zu prüfen ist, inwiefern diese Steuerbefreiung für Organisationen, die politische Kampagnen nach Abs. 1 führen, gelten soll und eine gesetzliche Vorlage bzw. Änderung des Steuergesetzes ausgearbeitet werden soll, wonach diese Steuerbefreiung nach gewissen Voraussetzungen entfällt. So müsste man dies in etwa formulieren.

Regierungsrat Mächler: zu den zeitlichen Vorgaben von Locher-St.Gallen: Das können wir durchführen. Die Regierung wird dazu Ihre Stellungnahme verfassen, so, dass bis zur Februarsession 2021 die Empfehlung der Regierung auf Eintreten oder Nichteintreten geschrieben ist. In Absprache mit Henk Fenners abgesprochen, der diese Arbeiten ausführt, kann ich sagen, dass wir bereit wären, diese Botschaft bis zur Septembersession 2021 dem Kantonsrat zu unterbreiten. Die Diskussionen in der Regierung sind zwar noch nicht geführt, aber wir nehmen dies bis zur Septembersession vor, damit man auch gleich die Kommissionsbestellung vornehmen kann. Eine erste Lesung werden wir noch in der Novembersession durchführen können und dann meine ich, sind wir noch relativ agil.

Güntzel-St.Gallen: Zur Erinnerung: Es ist auch jedem Mitglied des Kantonsrates freigestellt, bei der ersten Lesung des Geschäftes noch einen Antrag zu stellen, wenn vielleicht etwas nicht so läuft, wie er sich das vorstellt. Wir behandeln im Kantonsrat nicht nur Anträge, welche die vorbereitende Kommission vorlegt. Auch deshalb hat Regierungsrat Mächler ausgeführt, dass er sich des gewünschten Zeitplans annehmen werde. Er wird auch nicht alleine entscheiden können. Bis Februar 2021 werden wir auch spüren, ob der Weg über die Kommissionsmotion zielführend ist – selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Mehrheitsmeinung des Kantonsrates. Im Extremfall kann man immer noch während der kommenden Februarsession als Mitglied des Kantonsrates Anträge einbringen.

Locher-St.Gallen: Zur Formulierung: Was wir nicht möchten, ist ein Tätigkeitsbericht. Wir möchten nicht, dass man über diese juristischen Personen berichtet, sondern dass bei diesen juristischen Personen, die sich politisch betätigen, die Steuerbefreiung entfällt. Ob dies ganz oder teilweise zutreffen soll, das lassen wir offen. Zudem möchten wir eine periodische Überprüfung dieser Steuerbefreiung. Ansonsten hat man einmal den Nachweis erbracht und dann funktioniert das die nächsten zehn Jahre. Die Frage der periodischen Überprüfung ist auch wichtig.

Etterlin-Rorschach: Ich möchte zum zweiten Mal meinem Staunen Ausdruck verleihen. Nach GeschKR obliegt es im abschliessenden Ermessen der Regierung, überwiesene Motionen innerhalb von drei Jahren dem Kantonsrat zu unterbreiten. Ich möchte hier auch ausführen, dass ich selber Erstunterzeichner von Motionen bin, wobei ich verschiedentlich nachgefragt habe und belehrt worden bin, dass es dabei keinen Verhandlungsspielraum gibt, sondern dass abschliessend das zuständige Departement und die Regierung über diesen zeitlichen Fahrplan befinden. Es ist nett, dass hier sogleich offen verhandelt worden ist zwischen der FDP-Delegation und dem zuständigen Regierungsrat. Ich erachte jedoch formal den Antrag und die Durchbrechung der drei-Jahresfrist als nicht zulässig.

Sandra Stefanovic: Es ist in der Tat so, dass in Art. 111 GeschKR festgeschrieben ist, dass die Regierung drei Jahre Zeit hat für die Erfüllung des Motionsauftrags. In einer seiner letzten Sitzungen hat das Präsidium des Kantonsrates entschieden, dass neu solche Befristungen in Motionen, Postulaten und Aufträgen im Sinne einer mitgegebenen Erwartungshaltung festgehalten werden dürfen. Wie die Regierung im einzelnen Fall damit umgeht, ist ihrem Ermessen überlassen. Rechtlich verbindlich sind diese drei Jahre, aber man darf eine solche Erwartungshaltung in der Motion notieren. Früher wurde entsprechend deklariert, dass dies nicht zulässig ist. Das Präsidium des Kantonsrates hat aber kürzlich entschieden, dass eine solche Erwartungshaltung mitgegeben werden darf.

Bühler-Bad Ragaz: Zu Etterlin-Rorschach und dem Verfahren: Grundsätzlich haben wir einen Antrag gestellt und danach diesen auf Wunsch der Regierung zurückgezogen. Anschliessend ist es ein Teil des politischen Prozesses, wie man den Antrag, den man eigentlich einreichen wollte und man zurückgezogen hat, in den politischen Prozess eingeben kann. Ich meine, dass ist ein ganz normales Verfahren und wenn man noch ein Anliegen hat, darf man auch die entsprechende Terminierung mitgeben. Insbesondere in Anbetracht der Alternative, dass wir den Antrag bestehen lassen und nun diesen in das Gesetz einfliessen lassen könnten. Wir haben uns jedoch dazu entschieden, dass wir dies nicht möchten.

Regierungsrat Mächler: Zu Locher-St.Gallen: Ich verstehe es als eine Motion. Nur, weil Sie erwähnt haben, dass es kein Bericht sein soll, ist für mich eine Motion auch ein Auftrag, etwas zu unternehmen. Zu Etterlin-Rorschach: Am Schluss muss die Regierung darüber befinden, ob sie darauf eintreten möchte. Zudem ist offen, ob sie überhaupt bereit ist, diesen Terminplan einhalten will. Ich habe ausgeführt, dass dies theoretisch möglich wäre, aber am Schluss wird die Regierung über ihrem Antrag in all ihrer Weisheit entscheiden. Ebenso ist auch klar, dass wir erst mit den Arbeiten beginnen werden, wenn die Motion vom Kantonsrat überwiesen wurde.

Locher-St.Gallen: Zum Aspekt der Gewaltentrennung an Etterlin-Rorschach: Der Kantonsrat oder eine vorberatende Kommission kann jederzeit einen Auftrag mit einer Befristung einreichen – jederzeit. Wenn dies nicht vorgenommen wird, dann kann die Regierung innerhalb von drei Jahren antworten. Die Regierung kann jederzeit ausführen, dass diese Befristung zu kurz oder zu lang ist. Das ist die andere Seite bzw. die andere Gewalt. Am Schluss entscheidet der Kantonsrat, ob er unter diesen Voraussetzungen an dieser Motion festhält oder nicht. Das ist der Weg. So wie ich das Votum von Regierungsrat Mächler verstanden habe, nimmt er diese Motion so entgegen und wird dies in der Regierung diskutieren müssen. Wir hatten schon oft solche Diskussionen, wenn sich einzelne Regierungsräte zu fest aus dem Fenster lehnen – durchaus auch parteipolitisch von unterschiedlicher Partei-Couleur. Das ist nichts Neues. Die Kommission kann Antrag stellen, die Regierung kann sich äussern und am Schluss entscheidet der Kantonsrat. Ich glaube, man müsste sich nun auf den Wortlaut der Motion fokussieren.

Ich wiederhole nochmals: Es geht darum einerseits selbstverständlich diese Übersicht zu erstellen. Ich möchte nicht nur eine Übersicht, ansonsten haben wir einen Postulatsbericht. Sondern man muss auch klar sagen, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen solche politischen Kampagnen künftig, wenn diese Akteure den Charakter einer politischen Partei annehmen, nicht mehr möglich sind. Ebenso gibt es die periodische Über-

prüfung, das ist auch sehr wichtig. Ich möchte es offen formuliert haben. Man spricht immer von Transparenz und diese hätten wir hier ebenfalls gerne. Wie sie momentan in der Vorlage zur Finanzierung der Parteien beim Bund diskutiert wird. Auf die Schnelle ist eine Formulierung schwierig, aber an sich muss die Motion in etwa das abdecken, was wir in unserem Antrag zu Art. 80 Abs. 4 StG festgehalten haben. So z.B., dass der Nachweis der Voraussetzungen der Steuerbefreiungen zu erbringen ist. Das ist bekanntlich das Problem, dass sich die Zweckverfolgung teils von der unmittelbaren Gemeinnützigkeit entfernt. Was ich nicht möchte, ist eine Wiederholung der Aussage des Bundesrates. Ich erachte nicht alles als schlüssig, was dort geschrieben steht. Es geht um die Thematik: Wie weit geht die Gemeinnützigkeit und wo beginnt eine allgemeine politische Tätigkeit? Das ist nicht so trivial, aber man muss es entscheiden.

Sandra Stefanovic: Ich versuche das Gesagte in einen Motionswortlaut zu fassen.

Die Regierung soll aufzeigen, wie die Abgrenzung zwischen gemeinnütziger und politischer Tätigkeit steuerbefreiter juristischer Personen bewerkstelligt wird.

«Die Regierung wird eingeladen, eine Übersicht über im Kanton St.Gallen ansässige, von der Steuerpflicht befreite juristische Personen, die sich politisch betätigen, zu erstellen, die gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen sowie diese periodisch zu überprüfen. Der Antrag der Regierung wird dem Kantonsrat in der Februarsession 2021 unterbreitet sowie die entsprechende Vorlage auf die Septembersession 2021 zugeleitet.»

Lippuner-Grabs: Zum Text der Motion, der fließend am Entstehen ist, möchte ich ergänzen, dass «entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen oder Praxisänderungen in der Überprüfung» sind. Ich bin der Meinung, dass die gesetzliche Ausgangslage klar ist und es herrscht mehr oder weniger Konsens, ab wann eine Institution aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit befreit ist und ab wann sie diese verliert. Dies ist auch in der Stellungnahme des Bundesrates zur Motion Noser ersichtlich. Im Steuerbuch St. Gallen ist dies auch wunderbar dargelegt. Eigentlich gibt es dort gar keine grossen Differenzen. Es gibt auch keine riesige Diskussion, denn eigentlich ist es klar. Das Problem ist die Praxis. Wenn eine Institution von der Steuerpflicht befreit ist, dann verschwindet diese vom Radar und wird für Jahre nicht gesehen und überprüft. Wir sind nur für den Kanton St.Gallen zuständig, aber das ist in unserem Bundesstaat so. Die Veranlagungshoheit obliegt den Kantonen. Das ist eigentlich das Thema. Es wäre angebracht, dass sich die Regierung und das Kantonale Steueramt sich letztlich überlegen, wie dies zu überprüfen ist.

«Die Regierung wird eingeladen:

1. eine Übersicht über im Kanton St.Gallen ansässige, von der Steuerpflicht befreite juristische Personen, die sich politisch betätigen, zu erstellen, die gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen sowie diese periodisch zu überprüfen;
2. entsprechende gesetzliche Anpassungen oder Praxisänderungen in der Überprüfung dieser juristischen Personen vorzuschlagen, um deren Steuerbefreiung aufzuheben;

3. ihren Antrag dem Kantonsrat in der Februarsession 2021 zu unterbreiten sowie die entsprechende Vorlage auf die Septembersession 2021 zuzuleiten.»

Kommissionspräsident: Ich nehme nun an, dass der Antrag der FDP-Delegation zu Art. 80 Abs. 4 StG zurückgezogen wird und es an die Formulierung einer Kommissionsmotion geht?

Locher-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Ich ziehe den Antrag der FDP-Delegation zu Art. 80 Abs. 4 StG zurück. Ich stelle den Antrag auf eine Kommissionsmotion.

Sandra Stefanovic: Sind Sie damit einverstanden, wenn wir den Punkt über die Abgrenzung von Gemeinnützigkeit und politischer Tätigkeit von steuerbefreiten juristischen Personen in den Eingangstext bzw. Begründung der Motion aufnehmen würden?

Locher-St.Gallen: Für uns ist das in Ordnung. Letztendlich geht es nur darum, dass klar ist, was der Auftrag ist. Das Problem wie Lippuner-Grabs bereits erwähnte, liegt in dieser Abgrenzung, so auch in der Praxis. Wir können damit leben, wenn dies in der Begründung aufgeführt wird, was die Zielrichtung ist.

Etterlin-Rorschach: Ich erachte es nicht als mein primärer Auftrag dieser Motion zum ultimativen Durchbruch zu verhelfen. Zum ersten Teil des Antrags der FDP-Delegation möchte ich in Erfahrung bringen: Wir bewegen uns im Bereich des Steuerrechts. Wir gehen davon aus, wenn finanzielle Aufwendungen zu einer möglichen politischen Einmischung führen und wie ich den aktuell formulierten Text verstehe, dass man quasi einer Kirche – nennen wir es beim Namen – oder einer unliebsamen NGO einen Maulkorb verpassen würde. Denn wenn sich diese äussern würde, würde sie ihre Steuerbefreiung riskieren. Das kann es nicht sein.

Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann: Zu Lippuner-Grabs: In der Praxis funktioniere es nicht. Im Stiftungsbereich haben wir eine Stiftungsaufsichtsbehörde, welche die Kontrolle wahrnehmen sollte. So müsste doch der Kanton die Kontrolle des restlichen Bereiches übernehmen respektive ihm entgeht es, weil diese mehrere Jahre nicht kontrolliert werden?

Locher-St.Gallen: Ergänzung zu Etterlin-Rorschach: Dessen sind wir uns bewusst. Darum habe ich einleitend fokussiert und habe ausgeführt, wer alles befreit ist. Es geht nicht darum, die Kirche hier in den Fokus zu nehmen. Das Kirchenthema ist ein anderes Thema, das wir hier nicht diskutieren müssen. Die Kirchen sind in Art. 80 Bst. c StG geregelt – das sind die öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden bzw. Konfessionsteile. Es handelt um die Organisationen nach Art. 80 Bst. g und h StG. An Sandra Stefanovic: Man müsste dies allenfalls im Text ergänzen. So müsste man den Antrag noch präzisieren, dass es in diese Richtung geht und es sich nicht um die Steuerbefreiung der Kirchen geht. Das ist nochmals ein anderes Thema. Der Fokus liegt klar auf gewissen NGO, die sich entscheiden müssen, ob diese eher eine politische Partei sein möchten oder eine steuerbefreite juristische Person. Die Motion richtet sich nicht gegen die Kirchen. Wir haben vor zwei oder drei Jahre eine Diskussion geführt über die Anerkennung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. das Gesetz über die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften (sGS 171.0, abgekürzt RGG). Dort haben wir definiert, was die evangelische Kirche und die katholische Kirche ist sowie was die jüdischen und christ-katholischen Gemeinschaften sind. Das sind diese vier und im übrigen Bereich gelangen wir in einen

Graubereich, welchen wir damals diskutierten. Dies müssen wir nicht wiederaufnehmen, denn die Kirchen nach RGG sind von der Steuerpflicht ausgenommen.

«Die Regierung wird eingeladen:

1. eine Übersicht über im Kanton St.Gallen ansässige, nach Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG) von der Steuerpflicht befreite juristische Personen, die sich politisch betätigen, zu erstellen, die gesetzlichen Voraussetzungen darzulegen sowie diese periodisch zu überprüfen;
2. entsprechende gesetzliche Anpassungen oder Praxisänderungen in der Überprüfung dieser juristischen Personen vorzuschlagen, um deren Steuerbefreiung aufzuheben;
3. ihren Antrag dem Kantonsrat in der Februarsession 2021 zu unterbreiten sowie die entsprechende Vorlage auf die Septembersession 2021 zuzuleiten.»

Benz-St.Gallen: Die Meinungen über diese Motion sind klar und ich möchte gerne diese Diskussion abschliessen. Ich habe anschliessend auch noch einen Antrag und es ist schon viel Zeit vergangen.

Kommissionspräsident: Sollen wir über den Antrag abstimmen oder sind noch weitere Wortmeldungen? Ich glaube wir haben schon viel diskutiert und wir sind abstimmungsreif. Wir müssen einerseits abstimmen, ob wir diese Kommissionsmotion überhaupt überweisen wollen – dazu braucht es eine Abstimmung. Danach geht es um die konkrete Formulierung der Motion. Wir stimmen nun im Grundsatz über die Kommissionsmotion ab.

Die vorberatende Kommission stimmt der Einreichung einer Kommissionsmotion mit 12:3 Stimmen zu.

Locher-St.Gallen: Ich wäre einverstanden damit, dass man die Formulierung so belässt. Wir müssen diese nicht weiter anpassen. Die Zielrichtung ist klar und wenn bei der Begründung noch auf die Gemeinnützigkeit hinweist, dann ist das in Ordnung für mich. Wir erhalten im Anschluss das Protokoll dieser vorberatenden Kommission und ich werde mir bei einem Fehler eine Protokollbemerkung erlauben. Grundsätzlich ist das der Wortlaut der Motion und wir sind der Meinung, dass wäre der Gegenstand dieses Beschlusses, wenn dies die zustimmenden Kolleginnen und Kollegen ebenfalls so sehen.

Regierungsrat Mächler: Jetzt liegt es in erster Linie an der vorberatenden Kommission, aber selbstverständlich möchte ich das transparent machen: Wenn nun das eine oder andere aus Sicht der Regierung von der Formulierung nicht geeignet ist, dann würden wir uns erlauben, einen geänderten Wortlaut zu unterbreiten. Die Regierung hat hier noch eine Möglichkeit zu schauen, ob es sinnvoll formuliert ist oder nicht.

Kommissionspräsident: Wir stimmen nun über den Wortlaut der Kommissionsmotion ab.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Wortlaut der Kommissionssmotion mit 12:3 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es wird ein Auftrag nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Benz-St.Gallen: Ich beantrage, die Regierung einzuladen, das Steuergesetz sprachlich anzupassen. Statt in vielen Artikeln den Ausdruck «der Steuerpflichtige» und damit die männliche Form zu verwenden, soll überall im Gesetz der Ausdruck «steuerpflichtige Person» verwendet werden.

Die männliche Form im Gesetz ist nicht mehr zeitgemäss und diskriminiert vor allem auch die steuerpflichtigen Frauen. Auch ich muss Steuern bezahlen und auch ich möchte angesprochen werden. Ich möchte nicht bis in alle Ewigkeit damit zuwarten, bis das Steuergesetz endlich totalrevidiert wird. Es trifft zu, dass das DBG auch noch die männliche Form beinhaltet, aber es gibt verschiedene Kantone, unter anderem den Kanton Bern, welche diese Formulierung in ihren kantonalen Steuergesetzen angepasst haben und nun die neutrale Form benutzen. Es ist nun der Moment, das vorzunehmen, da wir sowieso das Steuergesetz revidieren.

Regierungsrat Mächler: Der Antrag von Benz-St.Gallen ist abzulehnen.

Es besteht ein Konsens im Kantonsrat, wenn eine Totalrevision durchgeführt wird, dass man diesem Anliegen selbstverständlich nachkommt. Hingegen gibt es bis dato auch einen Konsens im Kantonsrat, dass bei Teilrevisionen – und hier haben wir in der Tat nur eine Teilrevision – davon abgesehen wird, jeden Artikel aufgrund der Erfordernis der Geschlechterformulierung anzupassen. Deshalb bitte ich Sie, diesem Antrag nicht standzugeben. Weil er sich einerseits gegen die bisherige Usanz im Kantonsrat richtet – auch im Zusammenhang mit der Redaktionskommission – und andererseits gibt es einen grossen Aufwand, dies alles anzupassen. Das Anliegen ist sicherlich richtig, dass man dies bei einer Totalrevision machen muss, aber nicht bei einer Teilrevision.

Güntzel-St.Gallen: Ich lege meine Interessen offen als Mitglied der Redaktionskommission: Der Antrag von Benz-St.Gallen ist abzulehnen.

Ich darf die Aussagen von Regierungsrat Mächler bestätigen. Zudem bin ich mittlerweile genügend lange Mitglied des Kantonsrates und durfte nun auch noch in die Redaktionskommission. Jede Fraktion ist in der Redaktionskommission vertreten und zu Beginn der Amtsdauer hat man über diese Grundsätze nochmals informiert. Es wurde nicht bestritten, dass man bei Teilrevisionen nicht eine Anpassung des ganzen Gesetzes vornimmt. Ich empfehle Ihnen ebenso, diesen Antrag abzulehnen.

Scherrer-Degersheim: Dem Antrag von Benz-St.Gallen ist zuzustimmen.

Als Frau unterstütze ich den Antrag, denn ich bin mit Benz-St.Gallen einig: Bis das Steuergesetz nochmals komplett revidiert wird, bin ich sicherlich nicht mehr Mitglied des Kantonsrates.

Etterlin-Rorschach: Der Antrag von Benz-St.Gallen ist abzulehnen.

Wenn ich auch für dieses Anliegen sehr grosse Sympathien habe, so überzeugen mich doch diese Argumente, dass es nun einfach keinen Sinn macht im laufenden Verfahren die Spielregeln zu ändern. Das Gesetz muss am Schluss lesbar bleiben und nach der Diskussion von heute Vormittag: Es ist von einem Steuerpflichtigen die Rede und in einem anderen Artikel ist definiert, wer alles damit gemeint ist. Auch wenn ich grösstes Verständnis für das Anliegen von Benz-St.Gallen habe, ergibt es keinen Sinn, diesen Antrag zu unterstützen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Benz-St.Gallen mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz», beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:2 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Benz-St.Gallen: Die Kommissionsmotion soll in der Medienorientierung erwähnt werden, sodass umgehend eine öffentliche Diskussion stattfinden kann.

Locher-St.Gallen: Ich hoffe, dass dies erwähnt wird und es ist kein Antrag der FDP-Delegation, sondern nun eine Kommissionsmotion.

Etterlin-Rorschach: Darf ich davon ausgehen, dass die Zahlen, die im Bericht der Regierung zu summarisch mit den Steuerausfällen genannt worden sind und aufgrund der Auskunft des Kantonalen Steueramtes, dass die grosse Spanne der möglich zu erwartenden Steuerausfälle in der Medienorientierung Einzug findet?

Regierungsrat Mächler: Normalerweise konzentriert man sich bei der Medienmitteilung auf die wesentlichen Punkte. Meiner Ansicht nach, ist diese Spannbreite kein wesentlicher Punkt – dies aber eine persönliche Meinung. Selbstverständlich und das haben wir auch so erwähnt, wird dies protokolliert. Dies entscheiden am Schluss die Mitglieder der vorberatenden Kommission. Man muss immer aufpassen: In einer Medienmitteilung ist die Essenz und das Wichtigste, was hier beraten wurde, enthalten. Ich bin der Meinung, die Kommissionsmotion ist das politisch brisanteste – im Gegensatz zu der Abweichung von Fr. 65'000.– bis Fr. 390'000.– in der ergänzenden Vermögenssteuer. Dies allenfalls auch eine politische Wertung, die ich persönlich vornehme.

Güntzel-St.Gallen: Es macht Sinn auch zu erwähnen, was der Grund der Vorlage ist und nicht nur die Kommissionsmotion. Wenn die ausgeführten Zahlen nicht korrekt sind, dann müssen sie korrigiert werden. Wenn man von Durchschnittszahlen aus geht, dann kann man den Bericht lesen. Die eigentliche Fragestellung ist, ob diese Medienmitteilung vorab den Delegationsprecherinnen und Delegationsprechern zugestellt wird und diese einen Tag Zeit zur Stellungnahme an den Kommissionspräsidenten bzw. die Parlamentsdienste haben. Sodann wird der Kommissionspräsident diese verabschieden und veröffentlichen.

Kommissionspräsident: Das gedenke ich so durchzuführen.

Regierungsrat Mächler: Es ist mir ein Anliegen, den Tenor klarzustellen, dass die Zahlen nicht korrekt seien. Diese sind korrekt. Ich glaube auch nicht, dass Etterlin-Rorschach ausführt, dass diese nicht korrekt sind. Die Frage ist und dabei kann man eine unterschiedliche Auffassung haben: Ist es korrekt, wenn man einen Durchschnittswert aufführt oder macht man eine Bandbreite von der tiefsten bis zur höchsten Zahl? Das ist die Differenz. Die Zahlen sind nicht falsch. Das ist mir noch ein Anliegen. Nicht das jemand sagt, die Zahlen in der Botschaft sind nicht korrekt.

Etterlin-Rorschach: Ich habe nicht erwähnt, dass die Zahlen nicht korrekt sind. Die Differenz ist relativ gross für die Beurteilung.

Zoller-Quarten: Ich finde es stossend, dass man am Ende jeder Sitzung einer vorberatenden Kommission noch lange diskutiert, was in der Medienmitteilung stehen soll. Ansonsten muss man noch einen Kommissionsvormittag durchführen, um am Text der Medienmitteilung zu feilen. Ich bin der Meinung, dass diese das beinhalten sollte, was wir beschlossen haben – nicht mehr und nicht weniger. Ansonsten kommen wir nirgends mehr hin.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident. Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 12.55 Uhr.

Der Kommissionspräsident:



Stefan Kohler
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

1. 22.20.09 «XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 13. Oktober 2020); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Antworten FD auf Fragen der SP-Delegation; *bereits in der Sitzungsapp zur Verfügung gestellt*
3. Präsentation FD; *bereits an der Sitzung verteilt*
4. Antragsformular vom 17. Dezember 2020
5. Wortlaut der Kommissionssmotion vom 17. Dezember 2020
6. Medienmitteilung vom 6. Januar 2021

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Finanzdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste